

Managementplan NATURA 2000-Gebiet



FFH-Gebiet



Vogelschutzgebiet



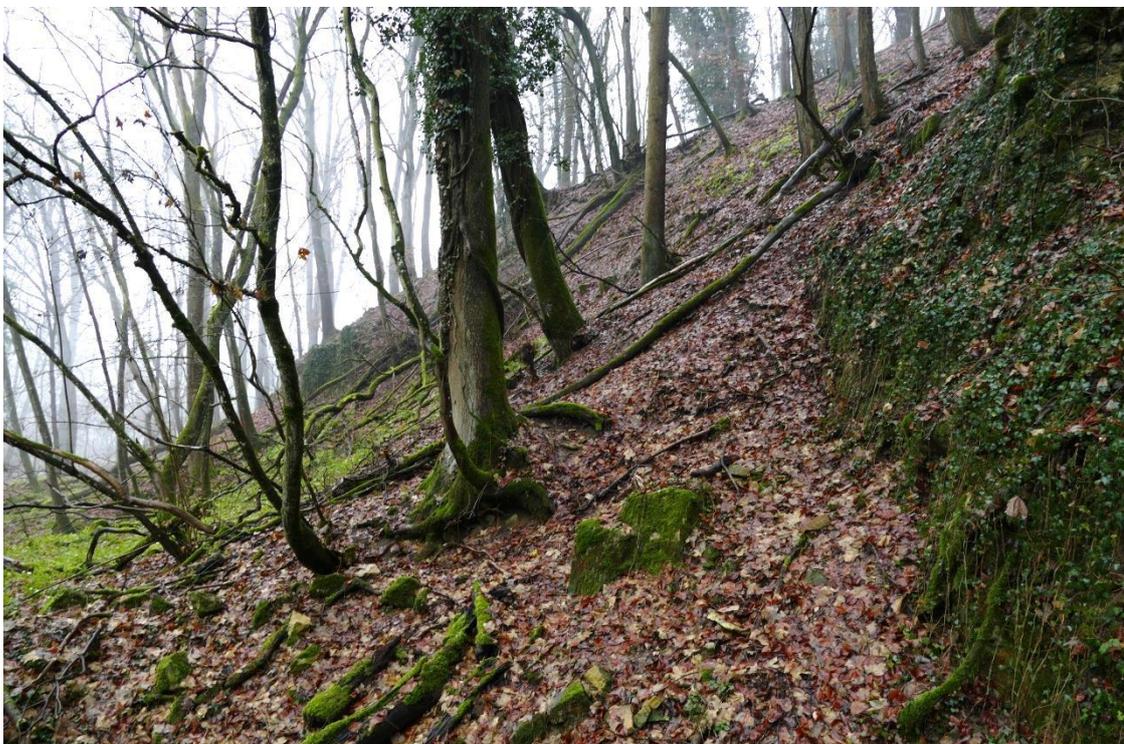
L 6505-305

„Kalkbergwerk Mondorf“

Bearbeitung: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
(MUV)

Referat D/1

Stand: Juni 2021– Anhörungsentwurf im Laufe des
Anhörungsverfahrens



Inhalt

1 Aufgabenstellung und Methodik	5
2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes	6
2.1 Textliche und kartographische Beschreibung des FFH-Gebietes.....	6
2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	7
2.3 Kernflächen im landesweiten Biotopverbund	8
2.4 Kohärenz im Natura 2000-Netz.....	9
3 Abgrenzung des FFH-Gebietes	9
4 Biotopstruktur	11
5 Geschützte Biotope gem. § 22 SNG und § 30 BNatSchG	12
6 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	13
6.1 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen (LRTs).....	13
6.2 Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen.....	14
6.3 Ziele und Maßnahmen zum Erhalt des bestehenden Zustandes bzw. zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen	15
6.3.1 Vorbemerkungen zur Ableitung der Pflicht- und Freiwilligen Maßnahmen sowie der Kohärenz und Priorisierung.....	15
6.3.2 Allgemein zu beachtende unzulässige Handlungen und Nutzungen gemäß § 4 der Verordnung	18
6.3.3 Grundsätzliches zur Beweidung im Gebiet.....	19
6.3.4 FFH LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen.....	20
6.3.5 FFH LRT 9130 – Waldmeister-Buchenwald.....	25
7 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	27
7.1 Darstellung des Vorkommens von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	27
7.2 Beeinträchtigungen der Populationen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	29
7.3 Ziele und Maßnahmen zum Erhalt des bestehenden Zustandes bzw. zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	31
7.3.1 Große Hufeisennase (<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>).....	31
7.3.2 Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	40
7.3.3 Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>).....	42
8 Vorkommen, Entwicklungsziele und Pflegevorschläge für die sonstigen Arten/Flächen des FFH-Gebietes unter besonderer Berücksichtigung von Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie, Arten mit großer biogeographischer Verantwortung des Saarlandes sowie Arten der aktuellen Roten Liste des Saarlandes und des Bundes	45

8.1 Anhang IV-Arten.....	45
8.2 Weitere wertgebende Arten.....	47
9 Aktuelles Gebietsmanagement.....	48
10 Konfliktlösung/Abstimmung der Erhaltungsziele und –maßnahmen	49
10.1 Nutzergespräch	49
10.2 Nicht zu lösende Konflikte	50
11 Kosten und Förderung, (zeitliche) Umsetzung von Maßnahmen und Erfolgskontrollen.....	51
12 Zusammenfassung.....	55
13 Literatur.....	56
14 Anhang A - Tabellen, Karten.....	58
Karte 1: Biotopstrukturen	58
Karte 2: FFH-Lebensraumtypen, Erhaltungsgrade, Arthabitate	58
Karte 3: Maßnahmen	58

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des FFH-Gebietes L 6505-305 „Kalkbergwerk Mondorf“ zur Ortschaft Mondorf, dem Vogelschutzgebiet L 6605-303 „Saar-Nied-Gau“ und den Biotopverbundflächen der Biodiversitätsstrategie des Saarlandes.	7
Abbildung 2: Aktuelle Abgrenzung des FFH-Gebietes L 6505-305 „Kalkbergwerk Mondorf“ laut Verordnung vom 04. Dezember 2014, rechtswirksam veröffentlicht am 15. Januar 2015, sowie die Grenze des angrenzenden Vogelschutz-Gebietes L 6605-303 „Saar-Nied-Gau“ ...	10
Abbildung 3: Wald im Schutzgebiet.....	11
Abbildung 4: Waldmeister-Buchenwald (9130) im Schutzgebiet.	13
Abbildung 5: Lesesteinhaufen an der linearen Baumhecke westlich der 6510-Wiese. Kleinstrukturen wie diese Lesesteinhaufen bieten diversen Tierarten Lebensraum und sind daher ökologisch wertvoll.	24
Abbildung 6: Screenshot eines veröffentlichten Bildes eines Geocachers am Eingang des Kalkbergwerks Mondorf (von www.geocaching.com ; Groundspeak, Inc. DBA Geocaching/user Foswald).....	29
Abbildung 7: Große Hufeisennase beim Ausflug aus dem Winterquartier. Foto von C. Harbusch (ProChirop).....	31
Abbildung 8: Große Hufeisennase, Fang am 27.10.2004. Bild von C. Harbusch (ProChirop, 2005).	32
Abbildung 9: dichte Pioniervegetation vor dem Einflugbereich des Quartiers. Diese muss in geeigneten Zeiträumen entfernt werden, um ein Zuwachsen des auch als Schwarmquartier genutzten Einflugbereichs zu verhindern. Größere Bäume mit natürlich auftretenden Strukturen (abstehende Rinde, Zwieselbildungen, Bäumhöhlen, Stammrisse etc.) müssen belassen werden (siehe P20.7chir).	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die im Gebiet vorkommenden Biotopstrukturtypen.	12
Tabelle 2: Übersicht über die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT-Flächen (VO-Stand).	13
Tabelle 3: Matrix zur Ableitung weitergehender Maßnahmen.....	17
Tabelle 4: Winter- und Zwischenquartiernachweise und Netzfänge von <i>R. ferrumequinum</i> , <i>M. myotis</i> und <i>M. emarginatus</i> im/vor dem Kalkbergwerk Mondorf. Die Tabelle wurde aus ProChirop 2011 übernommen und durch Daten aus einem neueren Gutachten ergänzt (Datenquelle: C. Harbusch, M. Utesch und M. Weishaar).	28
Tabelle 5: Erhaltungsgrade der Anhang II-Fledermausarten im „Kalkbergwerk Mondorf“.	28
Tabelle 6: Winternachweise von Anhang IV-Fledermäusen im Kalkbergwerk Mondorf. Die Tabelle wurde aus ProChirop 2011 übernommen (Datenquelle: C. Harbusch, M. Utesch und M. Weishaar) und ergänzt.	46
Tabelle 7: Erhaltungsgrade der Anhang IV-Fledermausarten im "Kalkbergwerk Mondorf" gem. ProChirop (2011).	46
Tabelle 8: Übersicht zu derzeit potentiell möglichen Fördermöglichkeiten verschiedener Maßnahmentypen im Grünland.	52

1 Aufgabenstellung und Methodik

Zum nachhaltigen Schutz der natürlichen Lebensräume und der darin lebenden Tier- und Pflanzenarten wurde das europaweite Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ geschaffen. Die gesetzliche Grundlage dafür bilden die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Auf Basis dieser beiden Naturschutzrichtlinien der EU sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Schutzgebiete auszuweisen, um ein zusammenhängendes, kohärentes ökologisches Netz zum Schutz natürlicher Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse zu schaffen, welche in den Anhängen der beiden Richtlinien aufgelistet sind. Durch die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten soll der günstige Erhaltungsgrad der Schutzgüter erhalten, wiederhergestellt oder auch verbessert werden. Als Werkzeug hierfür dienen abgestimmte Fachpläne, sogenannte Bewirtschaftungs- oder Managementpläne, die die Schutzgebietsverordnungen konkretisieren und Maßnahmen zur Verbesserung aufzeigen.

Im Saarland gibt es 124 NATURA 2000-Gebiete. 127 Gebiete wurden an die Europäische Gemeinschaft gemeldet. Natura 2000-Gebiete können als FFH (Fauna-Flora-Habitat) und/ oder als Vogelschutzgebiete gemeldet werden. Eines dieser Gebiete ist das FFH-Gebiet L 6505-305 „Kalkbergwerk Mondorf“, das mit einer Fläche von 8,1 ha Gegenstand dieses Managementplanes ist. Ziel dieses Managementplans ist es, die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (FFH-LRT) flächenscharf darzustellen und deren Erhaltungsgrad zu beschreiben. Darüber hinaus sollen Beeinträchtigungen ermittelt und ein Konzept für die Ziele und erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Verbesserung oder Entwicklung der Lebensraumtypen erstellt werden. Die Maßgaben für die FFH-Lebensraumtypen hinsichtlich Datenerfassung, Bewertung, Ermittlung von Beeinträchtigungen und Entwicklung von Ziel- und Maßnahmenkonzepten gelten auch für

- Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und in Vogelschutzgebieten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- sowie für sonstige Arten/Flächen des FFH-Gebietes unter besonderer Berücksichtigung von Arten der Anhänge IV und V sowie Arten mit hoher biogeographischer Verantwortung des Saarlandes.

Bestandteil der Planung ist auch eine Biotopstrukturkartierung mit Integration und Beachtung der geschützten Biotope (GB) gem. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) und § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Daten sollen textlich, tabellarisch und kartographisch dargestellt werden. Die Erfassung erfolgte durch bzw. im Auftrag des Zentrums für Biodokumentation (ZfB) und wurde durch Recherchen in Gutachten, Planwerken und Fachliteratur ergänzt

und nachrichtlich übernommen. Grundlage dieses Managementplans bildet ein Fledermausgutachten von ProChiro- Büro für Fledertierforschung und –schutz (2011), dessen Inhalte in Teilen übernommen wurden. Um das Ziel, verpflichtenden Erhalt und freiwillige Verbesserung des Erhaltungsgrades der gebietsspezifischen FFH-LRTs und –Arten, zu erreichen, werden die Managementpläne (MaPs) mit den von Auflagen betroffenen Nutzern in sogenannten Nutzergesprächen diskutiert und nach Möglichkeit einvernehmlich abgestimmt. Die abgestimmte Fassung eines Managementplans ist in Verbindung mit der aktuellen Schutzgebietsverordnung (VO) gültig.

Neben der Schutzgebietsverordnung und dem Managementplan sind weitere maßgebliche Informationen zum Gebiet dem Standarddatenbogen sowie dem Erhaltungszielebogen zu entnehmen (siehe:

http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6505-305_Kalkbergwerk%20Mondorf/Struktur.html)

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

2.1 Textliche und kartographische Beschreibung des FFH-Gebietes

Das 8,1 ha große FFH-Gebiet L 6505-305 „Kalkbergwerk Mondorf“ liegt in der Stadt Merzig in der Gemarkung Mondorf, südwestlich des Ortes Mondorf am Ortsrand. Das Gebiet hat eine mittlere Höhe von 300 m ü. NN und ist geologisch dem oberen und mittleren Muschelkalk zuzuordnen. Es ist Teil des Naturraumes „182 Merziger Muschelkalkplatte“ in der naturräumlichen Haupteinheit „D50 Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet“.

Das Gebiet liegt an einem Nordost- und Osthang und grenzt unmittelbar an das Vogelschutzgebiet „L 6605-303 Saar-Nied-Gau“ an. Das Schutzgebiet „Kalkbergwerk Mondorf“ besteht aus einem ehemaligen untertägigen Kalkbergwerk, welches zugemauert ist und Einfluglöcher für Fledermäuse besitzt. Zwischenzeitlich konnte das Quartier in ein Life-Projekt (LIFE95/D/A22/EU/00045) aufgenommen werden. Es befindet sich inmitten eines Buchenwalds. Als Standort eines der wichtigsten Fledermaus-Winter-, Paarungs- und Zwischenquartiere des Saarlandes, zeichnet sich das Gebiet durch einen hohen Artenreichtum aus. Insgesamt sieben Fledermausarten der Anhänge II und IV wurden im ehemaligen Bergwerk nachgewiesen, darunter auch seltene Arten. Darüber hinaus kommen im Gebiet die beiden Anhang I Lebensraumtypen 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen und 9130 – Waldmeister-Buchenwald vor. Im Bereich des ehemaligen Steinbruchs finden sich

kleinflächig offene Kalkfelsen. Durch den Aufschluss im Oberen Muschelkalk hat das Gebiet auch geowissenschaftliche Bedeutung. Ringsum das Gebiet befinden sich landwirtschaftlich genutzte Acker- und Wiesenflächen. Zudem verläuft südöstlich des Gebiets der Weilerbach, welcher dieses allerdings nicht kreuzt.

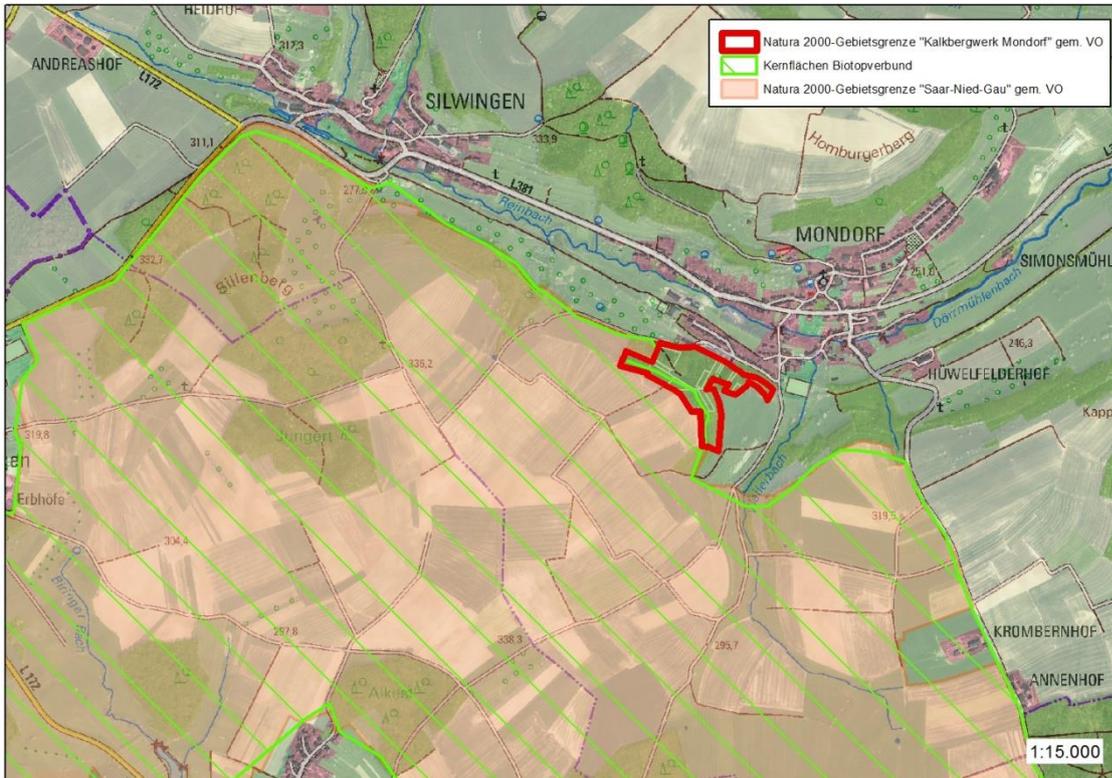


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des FFH-Gebietes L 6505-305 „Kalkbergwerk Mondorf“ zur Ortschaft Mondorf, dem Vogelschutzgebiet L 6605-303 „Saar-Nied-Gau“ und den Biotopverbundflächen der Biodiversitätsstrategie des Saarlandes.

2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Die relevanten Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie beschränken sich im Gebiet auf die Gruppe der Fledermäuse. Es kommen keine relevanten Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie im Gebiet vor. Das Büro ProChirop – Büro für Fledertierforschung und –schutz (2011, Datenquelle: C. Harbusch, M. Utesch und M. Weishaar) hat im Rahmen des FFH-Monitorings u.a. die Anhang II Fledermausarten im Kalkbergwerk erfasst und einen Art Managementplan für die Fledermäuse im Kalkbergwerk Mondorf erstellt, welches als Grundlage für den hiesigen Managementplan dient. Im Folgenden wird teilweise auf unveränderte Textpassagen aus dem Bericht von ProChirop zurückgegriffen.

Im Gebiet kommen laut ProChirop (2011) die **Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*)**, das **Große Mausohr (*Myotis myotis*)** und die **Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)** vor, welche auch gleichzeitig Anhang-IV-Arten sind.

Nach langjähriger Erfassung zwischen 1986 und 2005 (s. Tab. 4) wird laut Fledermaus-Managementplan die Anzahl der **Großen Hufeisennasen** auf **drei bzw. maximal fünf** Individuen geschätzt, während die Bestandsschätzung des **Großen Mausohrs** 2011 bei **maximal drei** und der **Wimperfledermäuse** bei **maximal zwei** Individuen lag (ProChirop, 2011). Nachdem im Mai 2018 jedoch **sieben** ausfliegende Wimperfledermäuse erfasst werden konnten (ProChirop, 2018), kann von einer größeren Population ausgegangen werden als bisher angenommen. Da jede Erfassungsmethodik ihre Grenzen hat, sind auch die Erfassungen der Fledermäuse nie vollständig. So konnten z.B. die im Winter durchgeführten Winterquartier-Kontrollen aufgrund der Brüchigkeit des Gesteins und der Größe des Bergwerks nie vollständig durchgeführt werden (ProChirop, 2011). Wie das Beispiel der Wimperfledermäuse zeigt, kann auch bei den anderen Anhang-II und -IV-Arten von einem höheren Bestand ausgegangen werden als bisher geschätzt.

Der Erhaltungsgrad des **Großen Mausohrs** und der **Wimperfledermaus** wurde mit **B** angegeben. Auch der Erhaltungsgrad der **Großen Hufeisennase** wurde als **B** festgelegt.

2.3 Kernflächen im landesweiten Biotopverbund

Im angrenzenden Vogelschutzgebiet „Saar-Nied-Gau“ befindet sich eine Kernfläche des Biotopverbundes der Biodiversitätsstrategie. Dessen Grenze wurde angrenzend an die ursprünglich gemeldeten Gebietsgrenzen der Gebiete „Saar-Nied-Gau“ und „Kalkbergwerk Mondorf“ gewählt. Hierdurch befindet sich ein lediglich kleiner Teil der Biotopverbundfläche in der aktuellen Gebietskulisse des Gebietes „Kalkbergwerk Mondorf“ (s. Abb. 1). Da der Schutzstatus der Biotopverbundfläche allerdings auf das Vogelschutzgebiet und auf in dessen Gebietskulisse vorkommenden Arten beruht, ist die Biotopverbundfläche nicht vorrangig bei der Planung im Gebiet „Kalkbergwerk Mondorf“ zu berücksichtigen.

Zu den in der Biotopverbundfläche vorkommenden Arten mit bundesweiter Bedeutung gehören Färber-Scharte (*Serratula tinctoria subsp. Tinctoria*), Gewöhnliche Wiesensilge (*Silaum silaus*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Weitmündiges Goldhaarmoos (*Orthotrichum patens*). Als Art mit landesweiter Bedeutung ist *Orthotrichum pulchellum* (Hübsches Goldhaarmoos) zu benennen, während die Große Hufeisennase *Rhinolophus*

ferrumequinum als Art mit regionaler Bedeutung in dieser Biotopverbundsfläche aufgeführt ist.

2.4 Kohärenz im Natura 2000-Netz

Die Bedeutung des Gebietes leitet sich von dem Fledermausvorkommen ab. Als eines der wichtigsten Fledermaus-Winter-, Paarungs- und Zwischenquartiere des Saarlandes spielt es im Gesamtkontext des Natura 2000-Netzes hierfür eine große Rolle.

3 Abgrenzung des FFH-Gebietes

Das Gebiet „Kalkbergwerk Mondorf“ wurde im Oktober 2000 als FFH-Gebiet an die EU-Kommission gemeldet und im November 2007 von dieser bestätigt. Im Rahmen der Verordnungsgebung wurde die ursprünglich gemeldete Gebietsabgrenzung unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten, z.B. an Biotoptypenränder, das angrenzende Vogelschutzgebiet L 6605-303 „Saar-Nied-Gau“, an in der Topographischen Karte oder im Luftbild erkennbare Strukturen sowie an Katastergrenzen angepasst. Diese Anpassung mündete schlussendlich in der aktuell gültigen Gebietsabgrenzung laut Verordnung vom 04. Dezember 2014, welche am 15. Januar 2015 rechtswirksam im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht wurde (Amtsbl. I 2015, 43) (Abb. 2), und zuletzt durch Artikel 27 der Verordnung vom 5. November 2019 (Amtsbl. I 2019, 886) geändert wurde. In seinem aktuellen Bestand laut Verordnung ist das FFH-Gebiet L 6505-305 „Kalkbergwerk Mondorf“ 8,15 ha groß. Durch die Änderungsverordnung aus dem Jahr 2019 kam es weder zu Verschärfungen, noch zu Änderungen in der Schutzgebietskulisse. Es wurden hierbei lediglich notwendige Aktualisierungen und Anpassungen allgemeiner Art und Präzisierungen von bereits bestehenden Vorgaben von zulässigen und unzulässigen Handlungen und Nutzungen vorgenommen.

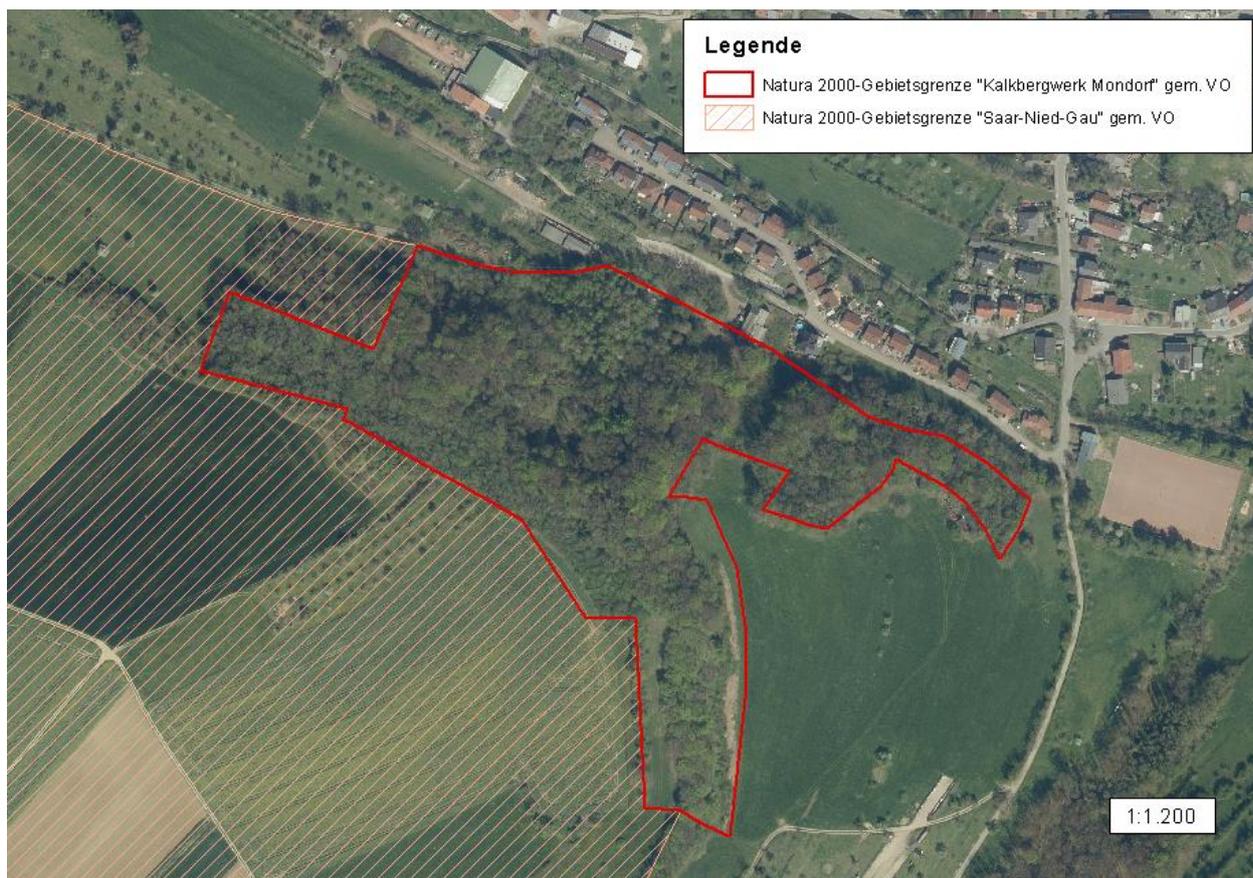


Abbildung 2: Aktuelle Abgrenzung des FFH-Gebietes L 6505-305 „Kalkbergwerk Mondorf“ laut Verordnung vom 04. Dezember 2014, rechtswirksam veröffentlicht am 15. Januar 2015, sowie die Grenze des angrenzenden Vogelschutz-Gebietes L 6605-303 „Saar-Nied-Gau“.

4 Biotopstruktur

Das Gebiet wurde angelehnt an die verfügbaren LRT-Abgrenzungen aus der 2006er-Kartierung vom Planungsbüro *ARK Umweltplanung und –consulting* flächig bezüglich der Biotopstrukturtypen kartiert. Dabei wurden zehn Biotoptypen angesprochen (Karte 1, Anhang A).

Das Schutzgebiet besteht mit 91% Flächenanteil am Gesamtgebiet primär aus Wald (7,43 ha), wobei mit ca. 56% (4,59 ha) Eichen-Buchenwälder und Laubmischwälder aus mehreren einheimischen Laubbaumarten (1,79 ha, ~22%) dominieren. Mit knapp 12% Flächenanteil (0,93 ha), haben auch Vor- und Pionierwälder einen nicht zu vernachlässigenden Anteil an der Gesamtgebietsfläche, während Waldränder (0,09 ha, 1,1%) und reine Buchenwälder (0,03 ha, 0,4%) eine eher untergeordnete Rolle spielen (s. Tab. 1).



Abbildung 3: Wald im Schutzgebiet.

Mit rund 6,7% der Flächen im Gebiet spielt das Grünland eine eher untergeordnete Rolle. Die Grünlandflächen, die bisher landwirtschaftlich als Mähweiden genutzt wurden, befinden sich ausschließlich im südlichen Teil des Gebietes. Mit 0,26 ha Fläche (~3,2%), hat die einzige Fettweide im Gebiet den größten Anteil an diesen 6,7%. Die nebeneinander liegenden Fett- und Glatthaferwiesen machen die restlichen 3,5% der Grünlandfläche aus (Fettwiese 0,17 ha, ~2,1%; Glatthaferwiese 0,12 ha, ~1,5%).

Im Südwesten des Gebietes befindet sich eine Ackerfläche, die durch die Gebietsgrenze angeschnitten und so mit einer kleinen Fläche von 0,09 ha im Gebiet liegt. Diese spielt mit 1,1% Flächenanteil am Gesamtgebiet - zumindest flächenmäßig - eine ebenso untergeordnete Rolle wie die 0,09 ha große Baumhecke im Süden des Gebiets. Da sich in der, strukturell vorteilhaften, Baumhecke Lesesteinhaufen befinden und diese potentieller Lebensraum für Mauereidechsen sein könnten, hat die Baumhecke als Lebensraum Bedeutung.

Tabelle 1: Übersicht über die im Gebiet vorkommenden Biotopstrukturtypen.

Biotoptyp	Biotopcode	Fläche [ha]	Gebietsanteil [%]
Buchenwald	AA0	0,03	0,36
Eichen-Buchenwald	AA1	4,59	56
Laubmischwald	AG1	1,79	22
Vorwald und Pionierwald	AU2	0,93	11
Waldrand	AV0	0,09	1,1
Baumhecke	BD7	0,09	1,1
Fettwiese	EA0	0,17	2,1
Glatthaferwiese	EA1	0,12	1,5
Fettweide	EB0	0,26	3,2
Acker	HA0	0,09	1,1
Gesamt		8,16	100

5 Geschützte Biotope gem. § 22 SNG und § 30 BNatSchG

Die nach § 22 SNG und § 30 BNatSchG geschützten Biotope zählen nur dann zu den maßgeblichen Bestandteilen eines FFH-Gebietes, wenn sie gleichzeitig Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind. Somit werden sie auch nur dann bei den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes aufgeführt. Als geschützte Biotope - bei denen Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, unzulässig sind - sollen sie trotzdem beim Gebietsmanagement berücksichtigt werden.

Im Schutzgebiet „Kalkbergwerk Mondorf“ gibt es keine gem. § 22 SNG bzw. § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

6 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

6.1 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen (LRTs)

Das Gebiet besteht primär aus den wertgebenden Anhang I Lebensraumtypen 9130 – Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) und 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*). Diese wurden Ende Juli 2006 vom Büro *ARK Umweltplanung und –consulting* kartiert und bewertet.

Insgesamt machen die beiden Lebensraumtypen mit 4,71 ha rund 58% der Gesamtgebietsfläche aus. Dabei dominiert der Waldmeister-Buchenwald (9130) mit 4,59 ha und ~56% Flächenanteil deutlich, während die Magere Flachland-Mähwiesen im Süden (6510) nur ca. 1,5% Flächenanteil (0,12 ha) am Gesamtgebiet vorweist.

Zum Zeitpunkt der Lebensraumtypenkartierung 2006 wurde der Zustand des Waldmeister-Buchenwalds als hervorragend (Erhaltungsgrad A) bewertet (Tab. 2). Die 6510 – Magere Flachland-Mähwiese hingegen konnte bereits 2006 nur mit mäßig (Erhaltungsgrad C) bewertet werden (Tab. 2).

Karte 2 (Anhang A) zeigt die räumliche Verteilung der LRT-Flächen. Sie werden nachfolgend in Kapitel 6.2 bezüglich der vorkommenden Beeinträchtigungen beschrieben. Die Ziele und Maßnahmen zu den FFH-LRTs werden in Kapitel 6.3 behandelt.

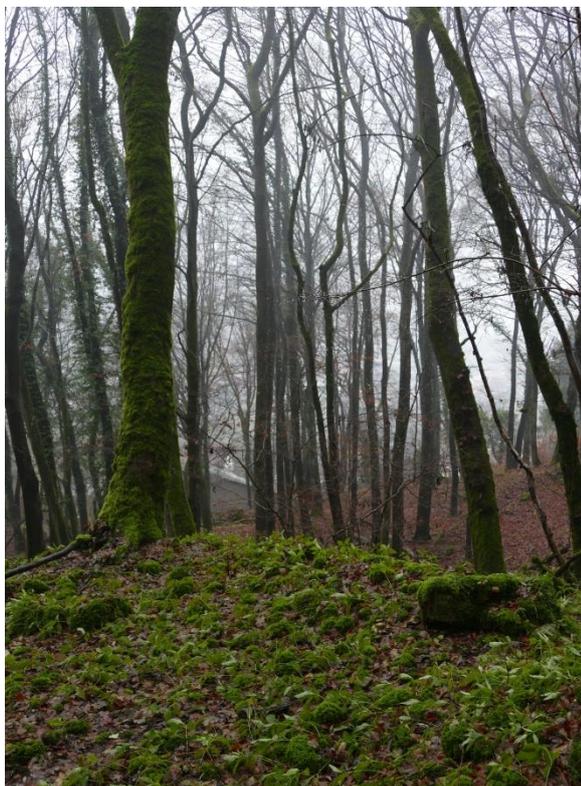


Abbildung 4: Waldmeister-Buchenwald (9130) im Schutzgebiet.

Tabelle 2: Übersicht über die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT-Flächen (VO-Stand).

LRT	Erhaltungsgrad	Anzahl der Flächen	Fläche [ha]	Anteil an Gebietsfläche [%]	Anteil an LRT-Fläche [%]
6510	C	1	0,12	1,47	2,55
9130	A	1	4,59	56,32	97,45
Gesamt		2	4,71	57,79	100

6.2 Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen

Die Größe der LRT-Flächen hat sich in den letzten Jahren nicht verkleinert. Der Wald ist grundsätzlich in einem guten bis sehr guten Zustand und wenig gestört. Potentielle Störungen auch für die Wald-LRT gehen u.a. von Freizeitaktivitäten (im Gebiet wird im Bereich des Kalkbergwerks seit Jahren vermehrt Geocaching betrieben) oder dem Einbringen von Pflanzen, insbesondere von Grünschnitt, aus. Weiterhin konnte – vor allem im Osten des Gebietes – in den letzten Jahren vermehrt die Ablagerung von Müll und Gartenabfällen beobachtet werden.

Die 6510-Wiese hingegen ist in einem mäßigen Zustand (Erhaltungsgrad C) und weist Beeinträchtigungen auf, die vermutlich auf erhöhte Nährstoffeinträge zurückzuführen sind. Auch hier sind Müllablagerungen sowie der Eintrag von Pflanzen und Grünschnitt ein Problem. Weiterhin stellt die Beschattung der kleinflächigen Wiese mit dem LRT 6510 durch die anliegenden Wald- und Heckenstrukturen ein Problem dar.

Zusammenfassend kann man also folgende Beeinträchtigungen im Gebiet festhalten:

- Gefährdung durch Müllablagerungen und Gartenabfall (v.a. im Wald und im Osten des Gebiets – Bauwagen, Plastikplanen und anderer Müll)
- Einbringung von Pflanzen, im Speziellen von Grünschnitt (v.a. im Wald)
- Freizeitaktivitäten wie z.B. Geocaching

6.3 Ziele und Maßnahmen zum Erhalt des bestehenden Zustandes bzw. zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen

6.3.1 Vorbemerkungen zur Ableitung der Pflicht- und Freiwilligen Maßnahmen sowie der Kohärenz und Priorisierung

Für die im Gebiet vorkommenden, wertgebenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ist nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie ein günstiger Erhaltungszustand sicherzustellen. Ein verschlechterter Erhaltungszustand erfordert gezielte Wiederherstellungsmaßnahmen. Als Grundlage für weitere Maßnahmen dienen die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, deren Prioritätenbewertung im landesweiten Kontext sowie die Bewertung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps.

Als günstiger Erhaltungszustand gelten jeweils die Bewertungsstufen A (hervorragend) und B (gut). Bei allen Maßnahmen, die dem Erhalt oder ggf. der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dienen, handelt es sich um Pflichtmaßnahmen. Dazu zählen auch Maßnahmen der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in aktuell mit einem ungünstigen Erhaltungszustand C (mittel bis schlecht) eingestuften Lebensraumtyp, sofern sich dieser seit Gebietsmeldung verschlechtert hat.

Maßnahmen auf Flächen mit einem aktuell günstigen Erhaltungsgrad, die diesen sichern sollen und der sich ohne Durchführung dieser Maßnahmen voraussichtlich verschlechtern würde, zählen ebenfalls zu den Pflichtmaßnahmen.

Als Freiwillige Maßnahmen gelten alle Maßnahmen, die der Verbesserung des aktuellen Erhaltungsgrads dienen, es sei denn, sie betreffen Flächen, deren Erhaltungsgrad sich seit der Gebietsmeldung verschlechtert hat (s.o.). Damit gelten auch Maßnahmen, die zur Verbesserung eines Erhaltungsgrads B in einen Erhaltungsgrad A führen sollen, als Entwicklungs- und damit als freiwillige Maßnahmen. Gleiches gilt analog zur Verbesserung von C-Flächen nach B-Erhaltungsgraden bzw. von noch nicht als FFH-LRT gewerteten Lebensräumen zu C-Flächen). Im Gegensatz zu einigen exakt lokalisierten, räumlich begrenzt gültigen und damit individuellen Maßnahmen, die sich auf konkret abgrenzbare Teilflächen oder auch auf ganze Kartiereinheiten des Gebietes beziehen, gelten v.a. die Maßnahmen zu den FFH-LRTs jeweils für alle gleich benannten Flächen eines Lebensraumtyps im NATURA 2000-Gebiet grundsätzlich und generell. Sie setzen damit zwar einen sehr konkreten und vermeintlich einheitlichen Rahmen für die gleiche oder ähnliche Behandlung dieser Flächen, indem sie Aussagen dazu treffen, welche Bewirtschaftungsweisen oder sonstige Nutzungen allgemein auf ihnen mit Blick auf die EU-Vorgaben zum Verschlechterungsverbot und Erhaltungs- und Verbesserungsgebot möglich sind und welche nicht. Sie möchten aber trotzdem auch

Möglichkeiten und Spielraum für Varianten, etwa bei den Wiesen, bieten und nicht allzu starre Festlegungen treffen (siehe auch die Grundsatzkritik von Jedicke (2013) an den FFH-Managementplänen).

Der Festlegung von Maßnahmen liegt auch eine auf Kohärenz begründete landesweite Prioritätenbewertung der Erhaltungsziele zugrunde. Hierbei wurde auf Gebietsebene zwischen Erhaltung und Wiederherstellung/Entwicklung differenziert und angegeben, ob bei der Wiederherstellung/Entwicklung die Fläche vergrößert und/oder die Qualität verbessert werden soll. Die Prioritätsstufen sind mit „niedrig“, „mittel“, „hoch“ und „sehr hoch“ angegeben. Besonders die mit „sehr hoch“ und „hoch“ bewerteten Prioritäten sind für die Umsetzung von Natura 2000 und die Sicherung bzw. Erreichung eines landesweit günstigen Erhaltungszustandes von entscheidender Bedeutung.

Da ein günstiger Erhaltungsgrad nicht in jedem Gebiet bei jedem Schutzgut erreicht werden muss, greift die landesweite Priorisierung der Erhaltungsziele. Ein landesweit günstiger Erhaltungszustand soll am ehesten dort erhalten oder erreicht werden, wo bereits ein hohes Biotop- oder Habitatpotenzial für das Schutzgut vorhanden ist. Ist ein solches Potenzial vorhanden oder ist das Gebiet aus anderen Gründen für das Schutzgut wichtig, wird die Prioritätsstufe mit hoch oder sehr hoch angesetzt.

Die wesentlichen Erhaltungsmaßnahmen in der Managementplanung ergeben sich zunächst aus den zulässigen Handlungen und Verboten aus der Schutzgebietsverordnung (siehe dazu auch 6.3.2). Die sich aus der Schutzgebietsverordnung ableitenden Erhaltungsmaßnahmen unterbinden in der Regel eine Verschlechterung des Schutzgutes und sind für die Sicherung eines günstigen Erhaltungsgrades ausreichend, sofern dieser günstige Erhaltungsgrad im Gebiet vorliegt. Liegen Verschlechterungen der Erhaltungsgrade von genutzten LRT- und Habitatflächen vor, müssen gezielte Wiederherstellungsmaßnahmen vom Bewirtschafter umgesetzt werden. Die Wiederherstellung kann und wird bei Nicht-Wiederherstellung auch mittels naturschutzrechtlicher Anordnung durch die zuständige Naturschutzbehörde erfolgen. In begründeten Fällen können im Managementplan verpflichtende Maßnahmen aufgenommen und dargestellt werden, welche die Festlegungen der Schutzgebietsverordnungen konkretisieren, nicht jedoch über deren Inhalt hinaus gehen (siehe Tabelle 3).

Alle im Gebiet festgelegten, flächenbezogenen Maßnahmen können der „Karte 3: Maßnahmen“ (Anhang A) entnommen werden.

Tabelle 3: Matrix zur Ableitung weitergehender Maßnahmen.

Gebietsspezifische Priorität des Schutzguts (Art/LRT)	Über die VO hinausgehende Erhaltungsmaßnahmen	Wiederher- stellungsmaßnahmen	Entwicklungsmaßnahmen (inklusive Verbesserung)
Aktuell nicht vorhanden/nicht signifikant	Keine	ggf. aus Kohä- renzgründen erforderlich; prüfen, ob möglich oder sinnvoll	i.d.R. keine
gering	Keine	Keine	i.d.R. keine
mittel	i.d.R. keine (Realisierung in anderen Gebieten mit hohem/sehr hohem Potenzial)	i.d.R. keine (Realisierung in anderen Gebieten mit hohem/sehr hohem Potenzial)	Bei Potenzial für Schutzgut
hoch	Ja, bei drohender Verschlechterung (ggf. mit naturschutzrechtlicher Anordnung bzw. bei Bedarf als die VO konkretisierende Maßnahme)	Ja, bei vorhandener Verschlechterung	Bei Potenzial für Schutzgut
sehr hoch	Ja, bei drohender Verschlechterung (ggf. mit naturschutzrechtlicher Anordnung bzw. bei Bedarf als die VO konkretisierende Maßnahme)	Ja, bei vorhandener Verschlechterung	Entwicklungspotenzial maximal ausschöpfen. In Top-Gebieten soll der Erhaltungsgrad möglichst günstig sein = Gesamt- bedeutung für Kohärenz

6.3.2 Allgemein zu beachtende unzulässige Handlungen und Nutzungen gemäß § 4 der Verordnung

Neben den Lebensraum- bzw. artspezifischen Vorgaben, macht die Verordnung in § 4 auch allgemein zu beachtende Vorgaben zu unzulässigen Handlungen und Nutzungen im Gebiet. Im Rahmen der Überarbeitung der Natura 2000-Schutzgebietsverordnungen wurden durch die seit November 2019 gültigen „Änderungsverordnung“ im Bereich der zulässigen und unzulässigen Handlungen und Nutzungen notwendige Anpassungen vorgenommen. Die aktualisierten und grundsätzlich zu beachtenden Vorgaben sind im Folgenden zusammengefasst.

Unzulässige Handlungen und Nutzungen gem. § 4 der Schutzgebietsverordnung sind in diesem Natura 2000-Gebiet:

- Trockenlegung von Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus, einschließlich dem Bau von Drainagen und Gräben
- Umbrechen von Brach- und Dauergrünlandflächen; dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflächen
- Anwendung von Pestiziden auf Flächen mit im Schutzzweck aufgeführten LRTs und das Pferchen von Wanderschafherden
- Anwendung oder das Einwirken lassen pyrotechnischer Artikel oder künstlich gerichteter Lichtstrahlen (Laser) in das Schutzgebiet
- Aufstellen von Wohnwagen und Containern
- Zu Lagern und Feuer zu machen
- Parken von Wagen und Krafträdern außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen
- Durchführung von Motorsport- und sonstigen Festveranstaltungen
- Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen, auch solcher, die baurechtlich verfahrensfrei sind, ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise
- Entfernen und Schädigen wild wachsender Pflanzen, Beunruhigung, Fang oder Tötung nicht jagdbarer wild lebender Tiere, sowie Entnahme oder Beschädigung von Puppen, Larven, Eiern oder Brut- und Wohnstätten
- Starten, Landen und Flugbetrieb von Hängegleitern, Gleitdrachen, Modellflugzeugen und Multikoptern (Drohnen)

6.3.3 Grundsätzliches zur Beweidung im Gebiet

Die Beweidung kann in diesem Gebiet ein geeignetes Mittel zum Erhalt, aber auch zur Entwicklung oder Wiederherstellung maßgeblicher Flächen mit LRTs oder Arthabitaten sein. Auch auf Flächen, die keine Lebensraumtypen- oder Arthabitate aufweisen, kann eine Beweidung ein geeignetes Mittel zur Pflege oder qualitativen Entwicklung sein. Art und Beweidungsintensität müssen mit den Vorgaben des Managementplans und der Schutzgebietsverordnung vereinbar und mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden. Die Prüfung des konkreten Projektes auf FFH-Verträglichkeit bleibt hiervon unberührt.

6.3.4 FFH LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet

Erhaltung der extensiv genutzten artenreichen Mageren Flachland-Mähwiesen (Glatthaferwiesen) - 6510

- Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven Bewirtschaftung (auf Lebensraumtyp abgestimmtes Mahd-Regime).
- Erhalt der gehölzfreien bzw. weitgehend gehölzfreien Bestände
- Erhalt der spezifischen Habitatelemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (LRT 6510) im Gebiet

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:	gering
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet	C

Das Gebiet hat sich beim LRT 6510 seit der Gebietsausweisung nicht verschlechtert. Aufgrund der Prioritätenstufe „gering“ und des eingeschränkten Standortpotentials wird über den Erhalt des LRTs hinaus die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht angestrebt. Dieser soll für den LRT in anderen Gebieten mit hoher oder sehr hoher Prioritätenstufe und besserem Habitatpotential erzielt werden. Um die im Gebiet liegende 6510-C-Wiese zu erhalten, hat die Nutzung nach den Vorgaben der Verordnung (**P1C**) zu erfolgen. Damit ist der Erhalt des LRT 6510 im Gebiet gesichert.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

P1C: Extensive Grünlandnutzung in 6510-C-Wiesen gemäß Verordnung

- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:

Wiesenkerbel (<i>Anthriscus sylvestris</i>)	zur Hälfte
Wiesen Salbei (<i>Salvia pratensis</i>)	zur Hälfte
Futter-Esparsette (<i>Onobrychis viciifolia</i>)	zur Hälfte
Kleiner Klappertopf (<i>Rhinanthus minor</i>)	zur Hälfte
Wiesen-Klee (<i>Trifolium pratense</i>)	zur Hälfte
Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i>)	zu einem Drittel
Knaut-Gras (<i>Dactylis glomerata</i>)	zu einem Drittel
Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>)	zu einem Drittel
- Düngung am Entzug bemessen
- Walzen oder Eggen bis zum 1. März
- Walzen und Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden; keine Flächenbeschränkung bei Wildschäden
- Bei Neuanpflanzungen mit Obstbäumen ist ein Pflanzabstand von mindestens 15x15m einzuhalten
- Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang zur Behebung von Wildschäden ausschließlich mit Glatthafer (herkunftsgesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9) oder Samen aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Naturraum gewonnenen Heus
- Vorgaben der Schutzgebietsverordnung zur Beweidung siehe unten unter „Vorgaben der Verordnung zur Beweidung“

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahme beim FFH-LRT 6510 (P1C):

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
- Förderung mit Natura 2000-Ausgleichszahlung mit den bei Zuständigkeit benannten „Instrumenten“; läuft bereits, jährliche Fortschreibung über InVeKoS-Antrag
- b) Zuständigkeit:
- b1) Zuständigkeit für Förderung: ELER-Zahlstelle (Referat A/5 des MUV)
- b2) Zuständigkeit für Kontrolle:
- CC- und Vor-Ort-Kontrolle: Referat B/1 des MUV
 - (Fachliche) Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, mehrfach pro Jahr
 - Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Referat D/2 des MUV

c) Dringlichkeit/Notwendigkeit und d) Durchführungsintervalle

- Die Maßnahme ist bereits durch die VO und Förderung in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11)

Vorgaben der Verordnung zur Beweidung

Es gibt im Gebiet aktuell keine Beweidung. Die Schutzgebietsverordnung macht jedoch folgende Standortvorgaben zur Beweidung:

Auf allen Flächen gilt: Kein Pferchen von Wanderschafherden.

Auf Flächen mit 6510 - Erhaltungsgrad C:

- Beweidung, sofern die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachtet werden
 - siehe hierzu Kapitel 6.3.3 (Abstimmung mit der zuständigen Behörde)
- Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden.

Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle jeweils nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen

 - da es derzeit im Gebiet keine Dauerweiden gibt, gibt es diese Möglichkeit de facto nicht mehr
- Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen, unter den Maßgaben, dass maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mind. 20cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mind. sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden. Die Zufütterung von Rindern darf ausschließlich mit Raufutter erfolgen.
 - da es derzeit im Gebiet keine Mähweide gibt, gibt es diese Möglichkeit de facto nicht mehr

D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung des LRT 6510

Die grundsätzlich wünschenswerte Verbesserung oder Entwicklung des LRT 6510 wird in anderen Gebieten des Saarlandes mit hoher oder sehr hoher Priorität für den LRT 6510 realisiert, weswegen keine freiwilligen Maßnahmen im Managementplan festgeschrieben werden. Möchte ein Nutzer eigene freiwillige Maßnahmen umsetzen, ist dies nicht ausgeschlossen, solange die Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden. Eine Abstimmung solcher Maßnahmen kann mit der zuständigen Behörde erfolgen.

E Sonstige freiwillige Maßnahmen (mit Bezug zum FFH LRT 6510)

F19.22: Erhalt und ggf. Verbesserung von linearen Gehölzstrukturen mit Kleinstrukturen

Neben dem Ziel, die lineare Baumhecke sowie die darin befindlichen Lesesteinhaufen (s. Abb. 5) westlich der 6510-Wiese als wertvollen Lebensraum mit nützlichen Kleinstrukturen für diverse Tierarten zu erhalten und zu pflegen, hat die Maßnahme **F19.22** auch einen positiven Einfluss auf die 6510-Wiese. Durch Rückschnitt und ggf. die vereinzelte Entnahme von Gehölzen zur Pflege der Heckenstruktur wird auch die Beschattung der Wiese verringert.



Abbildung 5: Lesesteinhaufen an der linearen Baumhecke westlich der 6510-Wiese. Kleinstrukturen wie diese Lesesteinhaufen bieten diversen Tierarten Lebensraum und sind daher ökologisch wertvoll.

6.3.5 FFH LRT 9130 – Waldmeister-Buchenwald

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet

Erhaltung des Waldmeister-Buchenwalds – 9130

- Erhalt der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung (maximal 20% Nicht-LRT-Baumarten)
- Erhalt eines hohen Alt- und Totholzanteils und der an Altholz und Totholz gebundenen Artengemeinschaften
- Erhalt der Biotopbäume (z.B. Höhlenbäume)
- Erhalt von Sonderstandorten (z.B. block- und felsreich) und Randstrukturen (z.B. Waldmäntel, Säume, Verlichtungen) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z.B. Baumhöhlen) und Artengemeinschaften
- Erhalt großflächig unzerschnittener, störungsarmer und strukturreicher Bestände

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (LRT 9130) im Gebiet

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: mittel
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet A

Der Erhaltungsgrad des 9130-Waldmeister-Buchenwalds hat sich seit der Gebietsmeldung nicht verschlechtert. Da der Erhalt des LRTs 9130 im Gebiet durch die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung (**P4a**) grundsätzlich gesichert ist und aufgrund der mittleren Priorität, werden keine weiteren freiwilligen Maßnahmen für den LRT im Managementplan festgeschrieben. Der landesweit günstige Erhaltungszustand wird in anderen Gebieten mit mindestens hoher Priorität gesichert bzw. wiederhergestellt. Grundsätzlich ist die Umsetzung freiwilliger Maßnahmen und Nutzungen, die der Verbesserung dienen, jedoch ausdrücklich erwünscht.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

P4a: Waldbewirtschaftung gem. VO:

- Bäume mit Großhöhlen oder mit Vorkommen besonders geschützter Arten werden nicht genutzt
- es erfolgt keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegsäumen von Juni bis August
- Waldwiesen und sonstige Waldlichtungen werden nicht aufgeforstet
- es erfolgt keine künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer oder nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Nadelbaumbestände sind bei Bewirtschaftung mittelfristig in naturnahe Bestände zu überführen

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen im Wald-LRT 9130:

Für den Bereich des Kommunal- und Privatwaldes gilt:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO im Rahmen der Anwendung der Biodiversitätsstrategie – Teil Wirtschaftswald
 - Förderung von Investitionen im Nichtstaatswald des Saarlandes mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten;
- b) Zuständigkeit:
FRL-Ökologische Aufwertung im Wald: Referat. D/5 des MUV
- c) Fachliche Kontrolle: Referat D/2 des MUV mittels Biotopkartierung und Hauptamtliche Naturwacht
- d) Dringlichkeit/Notwendigkeit und e) Durchführungsintervalle
 - Die Maßnahme ist bereits durch die VO in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11)

7 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

7.1 Darstellung des Vorkommens von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Das Quartier der Fledermäuse befindet sich im ehemaligen untertägigen Kalkbergwerk inmitten des Buchenwalds. Es dient den vorkommenden Arten als Winter- und auch als Zwischenquartier und ist somit Teil eines komplexen Systems im Lebenszyklus der Fledermäuse. Es handelt sich um Privatgelände, welches nicht betreten werden darf.

Nach langjähriger Erfassung zwischen 1986 und 2005 (s. Tab. 4) wird laut Fledermaus-Managementplan von ProChirop (2011) die Anzahl der **Großen Hufeisennasen** auf **drei bzw. maximal fünf** Individuen geschätzt, während die Bestandsschätzung des **Großen Mausohrs** 2011 bei **maximal drei** und der **Wimperfledermäuse** bei **maximal zwei** Individuen lag (ProChirop, 2011). Nachdem im Mai 2018 jedoch **sieben** ausfliegende Wimperfledermäuse erfasst werden konnten (ProChirop, 2018), kann von einer größeren Population ausgegangen werden als bisher angenommen. Da jede Erfassungsmethodik ihre Grenzen hat, sind auch die Erfassungsergebnisse der Fledermäuse nicht abschließend. So konnten z.B. die im Winter durchgeführten Winterquartier-Kontrollen aufgrund der Brüchigkeit des Gesteins und der Größe des Bergwerks nicht vollständig durchgeführt werden (ProChirop, 2011). Wie das Beispiel der Wimperfledermäuse zeigt, kann auch bei den anderen Anhangs-II und -IV-Arten von einem höheren Bestand ausgegangen werden als bisher geschätzt.

Für die Große Hufeisennase gehört das ehemalige Kalkbergwerk zu den wichtigsten Winter- und Zwischenquartieren im Saarland, während das Große Mausohr das Kalkbergwerk als Paarungsquartier und im Winter sporadisch nutzt.

Für die Wimperfledermaus dient das Kalkbergwerk sowie der Bereich vor diesem als Schwarmquartier.

Der Erhaltungsgrad des **Großen Mausohrs** und der **Wimperfledermaus** wurde mit **B** angegeben. Auch der Erhaltungsgrad der **Großen Hufeisennase** wurde als **B** festgelegt (s. Tab. 5), weist jedoch Tendenzen zum Erhaltungsgrad „C“ auf (ProChirop 2011).

Tabelle 4: Winter- und Zwischenquartiernachweise und Netzfänge von *R. ferrumequinum*, *M. myotis* und *M. emarginatus* im/vor dem Kalkbergwerk Mondorf. Die Tabelle wurde aus ProChirop 2011 übernommen und durch Daten aus einem neueren Gutachten ergänzt (Datenquelle: C. Harbusch, M. Utesch und M. Weishaar).

Datum	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i> (Große Hufeisennase)	<i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr)	<i>Myotis emarginatus</i> (Wimperfledermaus)
02.03.1986	2	0	0
27.04.1986	1	0	0
11.01.1987	3	0	0
18.04.1987	1	0	0
05.01.1988	5	0	0
28.09.1988 (Netzfang)	3	0	0
20.01.1989	5	0	0
06.02.1989	1	0	0
26.09.1989 (Netzfang)	1	1	0
04.10.2004 (Netzfang)	5	1	2
27.10.2004 (Netzfang)	3	0	0
14.04.2005 (Netzfang)	1	0	1
11.04.2018 (Ausflugskontrolle)	1 (nur im Inneren)	1	2
06.05.2018 (Ausflugskontrolle)	1 (einfliegend)	0	7 (ausfliegend)

Tabelle 5: Erhaltungsgrade der Anhang II-Fledermausarten im „Kalkbergwerk Mondorf“.

	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i> (Große Hufeisennase)	<i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr)	<i>Myotis emarginatus</i> (Wimperfledermaus)
Erhaltungsgrad	B	B	B

7.2 Beeinträchtigungen der Populationen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Im Gebiet gibt es grundsätzlich drei potentielle Beeinträchtigungsquellen:

a) Verbruch der Mundlöcher durch Verwitterung des Gesteins oder durch umfallende Bäume:

- Gesteinsbrocken sind immer eine Gefahr. Die Bäume oberhalb des Mundlochs begünstigen durch ihr Wurzelwerk weiterhin ein Absprengen und Zufallen des Eingangs (ProChirop, 2011).

b) Vandalismus und Geocaching:

- Der Eingang des Quartieres ist gegen unbefugtes Betreten gesichert. Laut ProChirop (2011) war das Bergwerk bereits „vor der Sicherung ein beliebtes Ziel von „Höhlenkundlern“, die die Stollen als Abenteuerspielplatz aufsuchen. Durch mitgeführtes offenes Feuer (Fackeln) und anderes Licht sowie Lärm wurden die winterschlafenden Fledermäuse gestört“. Auch nach der Sicherung kommt es jedoch durch Geocacher immer wieder zu Einstiegsversuchen und zur Störung der im Kalkbergwerk vorkommenden Fledermäuse. Zwar wird Geocaching in der Schutzgebietsverordnung nicht explizit unter § 4 als unzulässig benannt. Es ist aufgrund der für einige hier vorkommende Fledermausarten beeinträchtigenden Wirkung jedoch über andere Verbotstatbestände abgedeckt, weshalb Geocaching im Gebiet de facto unzulässig ist.

c)

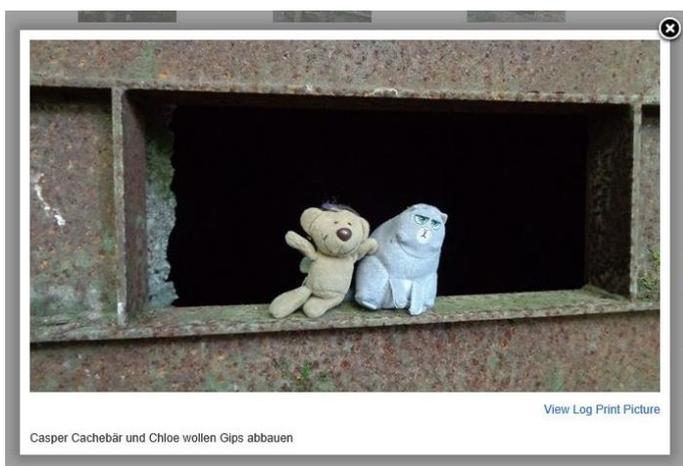


Abbildung 6: Screenshot eines veröffentlichten Bildes eines Geocachers am Eingang des Kalkbergwerks Mondorf (von www.geocaching.com; Groundspeak, Inc. DBA Geocaching/user Foswald)

c) Einfluss von Prädatoren:

- Es ist erwiesen, dass Fledermäuse Quartiere langfristig meiden, in denen sich Beutegreifer wie Fuchs oder Marder regelmäßig aufhalten, bzw. in denen es zu einem Übergriff dieser Arten auf die Fledermäuse kam. In den Stollen des Kalkbergwerkes Mondorf können aber Prädatoren aufgrund der Höhe der Gänge keinen Einfluss auf die überwinternden Fledermäuse ausüben. Die einzige Gefahr liegt in dem niedrig liegenden Einflugloch des Stollens, an dem Marder oder Katzen den Fledermäusen auflauern können (ProChirop, 2011).

7.3 Ziele und Maßnahmen zum Erhalt des bestehenden Zustandes bzw. zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

7.3.1 Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*)

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet

Erhaltung bestehender Populationen der Großen Hufeisennase

- Erhalt alt- und totholzreicher Laub- und Mischwälder mit einem hohen Angebot an natürlichen Baumhöhlen als Sommerquartiere und Jagdhabitat
- Erhalt und Sicherung ungestörter Winterquartiere und ihres charakteristischen Mikroklimas; Erhalt des Hangplatzangebots und Spaltenreichtums
- Erhalt und Sicherung von Sommerquartieren (Wochenstuben)
- Erhalt von Zwischenquartieren
- Erhalt des Jagd- und Nahrungslebensraumes im Offenland mit reicher und vielfältiger Biotopstruktur mit Viehweiden sowie Grenz- und Verbundstrukturen (wie z.B. Waldränder)
- Erhalt einer zerschneidungsarmen Landschaft im Umfeld der Quartiere und Jagdhabitate

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate



Abbildung 7:
Große
Hufeisennase beim
Ausflug aus dem
Winterquartier. Foto
von C. Harbusch

(ProChirop).

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Große Hufeisennase) im Gebiet

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:	Hoch
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet	B

Das ehemalige Kalkbergwerk gehört zu den **wichtigsten Winterquartieren für die Große Hufeisennase im Saarland**. Aufgrund der niedrigen Populationszahlen dieser Art in Deutschland ist es auch als von **nationalem Interesse** einzustufen. Der langjährige Nachweis der Großen Hufeisennase - darunter adulte männliche, weibliche und immature Jungtiere - verdeutlicht die hohe Bedeutung dieses Quartiers (ProChirop, 2011). Aufgrund der sich hieraus ableitenden hohen Priorität, ist in den Erhalt der Population und ihres Quartieres zu investieren, obwohl es in den letzten Jahren zu keiner Verschlechterung des Erhaltungsgrades gekommen ist.

Ein geeignetes Winterquartier zeichnet sich vor allem durch Störungsfreiheit und ein typisches Höhlenklima aus. Neben der Aufrechterhaltung der Sicherung des Einflugbereiches in das Kalkbergwerk, ist der Erhalt der Population der Großen Hufeisennase grundsätzlich durch die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung (**P20chir**) gesichert. Die Vorgaben werden im Folgenden durch den Managementplan und auf Basis des Fachplans von ProChirop (2011) konkretisiert (s. 7.3.1 C und F).

Weiterhin soll aufgrund der hohen Priorität das Potenzial zur Verbesserung des Erhaltungsgrades über die Festlegung freiwilliger Maßnahmen möglichst ausgeschöpft werden.



Sollte es zu Verschlechterungen des Erhaltungsgrades oder gar zu einem, den Einflugbereich versperrenden, Verbruch kommen, sind umgehende Wiederherstellungsmaßnahmen notwendig. Verschlechterungen sind jedoch aktuell nicht erkennbar. Entsprechende Maßnahmen sind daher derzeit nicht nötig.

Abbildung 8: Große Hufeisennase, Fang am 27.10.2004. Bild von C. Harbusch (ProChirop, 2005).

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

P20chir: Verbot aller Maßnahmen und Nutzungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie der Winterruhe, die zu einer erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung der im Schutzzweck genannten Fledermausarten in ihren Wochenstuben und Winterquartieren führen können; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd

P20.1chir: Verbot von Veränderungen im Einflugbereich von Quartieren

Hierbei auch zu beachten sind die Offenhaltung und auch der Erhalt von bestehenden Kleinstgewässern und Tümpeln vor dem Quartier.

P20.7chir: Verbot von Strukturänderungen im Schwarmquartier

Das Schwarmquartier umfasst den weiteren Bereich vor dem Eingang des Kalkbergwerks (ca. 40m). Das Mikroklima in Schwarmquartieren ist von herausragender Bedeutung für die Fledermäuse. Um dieses in seinem Zustand zu erhalten, sollten keine das Mikroklima verändernden Strukturänderungen vorgenommen werden, also insbesondere Bäume und ihre natürlich auftretenden Strukturen (abstehende Rinde, Zwieselbildungen, Baumhöhlen, Stammrisse etc.) belassen werden.

P20.10chir: Verbot der jagdlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung vom 15. April bis 31. Mai und vom 15. August bis 15. Oktober (im Umkreis von 40m um den Einflugbereich des Quartiers)

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen der Großen Hufeisennase:

- a) geeignete Mittel, um die Ziele zu erreichen:
 - Beachtung der Vorgaben bei ggf. nötiger Unterhaltung
 - Ggf. Abschluss einer Vereinbarung
- b) Zuständigkeit:
Kontrolle/Evaluierung:
 - (Fachliche) Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, mehrmals pro Jahr, Abt. D des MUV, ggf. in Absprache mit dem Oberbergamt
 - Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Referat. D/2 des MUV

- c) Dringlichkeit/Notwendigkeit + d) Durchführungsintervalle:
- Die Maßnahme ist bereits durch die VO und Förderung in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11).

D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung

Die grundsätzlich wünschenswerte Verbesserung der Lebensräume für die Große Hufeisennase soll auf den Wiesen- und Ackerflächen realisiert werden, die sich im unmittelbaren Umfeld des Landschaftsschutzgebietes „Kalkbergwerk Mondorf“ befinden und somit teils in dem Vogelschutzgebiet „Saar-Nied-Gau“ liegen. Diese freiwilligen Maßnahmen sind nicht kartographisch verortet. Ziel dieser Maßnahmen ist es Nahrungshabitate für Fledermäuse, insbesondere für die Große Hufeisennase, zu schaffen.

F1.15: Umwandlung von Ackerland in Grünland

Wegen der anzunehmenden Frequentierung der nahen Wiesen und Felder als Nahrungslebensraum sollten die Ackerflächen im Umkreis von 2-5 Km um das Schutzgebiet in Grünland umgewandelt und im Idealfall extensiv genutzt werden. Diese Maßnahme würde sich nicht nur auf die Große Hufeisennase, sondern auch auf die anderen, im Kalkbergwerk vorkommenden Fledermausarten positiv auswirken.

F1.18: Erhalt und Verbesserung der Beweidung im Umfeld des Gebietes

Auf den bestehenden Grünlandflächen im Umkreis von bis zu 5 Km des Schutzgebietes und potentiell umgewandelten Grünlandflächen (s. F1.15) ist neben einer extensiven Grünlandnutzung auch eine Beweidung, bevorzugt mit Rindern, zu empfehlen. Selbst eine intensive Beweidung wäre für die Große Hufeisennase aufgrund des durch den Rinderdung entstehenden Insektenreichtums wertvoller als die derzeitige Ackernutzung. Folglich wäre die Gestaltung eines größeren Beweidungsprojektes bzw. die Förderung von vielen kleinräumigen, „dezentralen“ Beweidungsflächen im Umfeld des Gebietes zur Schaffung eines besonders wertvollen Jagd- und Nahrungslebensraums denkbar. Zudem wäre eine Beweidung nicht nur mit den Zielen des Vogelschutzgebietes „Saar-Nied-Gau“ konform, sondern würde sich auch auf dieses positiv auswirken (Schaffung von Nahrungshabitaten und störungsfreien Flächen).

E Sonstige freiwillige Maßnahmen

Es sind keine sonstigen freiwilligen Maßnahmen vorgesehen.

F Behörden-assoziierte Maßnahmen

Die behörden-assoziierten Maßnahmen richten sich an Behörden und behörden-nahe Einrichtungen wie beispielsweise das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (MUV) in Form der Oberen Naturschutzbehörde selbst, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) als Untere Naturschutzbehörde, die zuständige Bergbehörde oder die Naturwacht des Saarlandes. Wie bei den an die Nutzer im Gebiet gerichteten Maßnahmen, wird auch hier zwischen Pflicht- (BP), Wiederherstellungs- (BW) und Freiwilligen Maßnahmen (BF) unterschieden.

Behörden-assoziierte Maßnahmen richten sich zwar primär an Behörden und behördennahe Einrichtungen, müssen aber nicht zwingend von diesen, sondern können auch durch private Nutzer umgesetzt werden. Denkbar ist z.B. auch, die Flächen sowohl als Pflege-, als auch für Ausgleichsmaßnahmen zu nutzen.

Die hier aufgeführten Behörden-assoziierten Maßnahmen müssen in Absprache mit dem Oberbergamt und dem Eigentümer des Kalkbergwerks abgestimmt werden. Die fachliche Umsetzung ist mit Referat D/2 des MUV abzustimmen.

BP20.2chir: Entfernen und Abtransport von Gehölzen im Bereich von Fledermausquartieren

Vor dem Quartier befindet sich eine dichte Pioniervegetation. Um das zu dichte Zuwachsen vor dem Einflugbereich zu verhindern, ist das regelmäßige Entfernen und Abtransportieren der Gehölze vor dem Quartier notwendig.

Die Maßnahme sollte in das Landespflegeprogramm aufgenommen und bei Bedarf (ca. alle 10 Jahre) durchgeführt werden.



Abbildung 9: dichte Pioniervegetation vor dem Einflugbereich des Quartiers. Diese muss in geeigneten Zeiträumen entfernt werden, um ein Zuwachsen des auch als Schwarmquartier genutzten Einflugbereichs zu verhindern. Größere Bäume mit natürlich auftretenden Strukturen (abstehende Rinde, Zwieselbildungen, Bäumhöhlen, Stammrisse etc.) müssen belassen werden (siehe P20.7chir).

BP20.3chir: Entfernen und Abtransport von Ablagerungen oder Abrutschungen im Bereich von Fledermausquartieren

Auch die immer wieder vorhandenen Ablagerungen und Abrutschungen im Bereich des Quartiers sind bei Bedarf zu beseitigen (zuständige Bergbehörde).

BP20.4chir: Installation und Betreuung einer Lichtschranke

Um den Bestand der Fledermäuse dauerhaft zu gewährleisten und bei Bedarf einschreiten zu können, ist es wichtig, einen Überblick über die im Quartier ansässigen Fledermauspopulationen zu erhalten. Aufgrund der potentiellen Einsturzgefahr, der Größe und des Spaltenreichtums des Quartiers kann eine Kontrolle nicht vollständig erfolgen. Eine Lichtschranke im Einflugbereich stellt folglich ein geeignetes Mittel zur Überwachung und zum Monitoring (**BP26.1**) dar. Eine Installation sollte über das Fachreferat D/2 des MUV in Auftrag gegeben und durch diese überwacht werden.

BP26.1: Gezieltes Monitoring zu Fledermäusen

Beim Monitoring sollte nicht nur Fledermausquartier untersucht werden, sondern das ganze Gebiet und relevante Bereiche im nahen Umfeld in die Untersuchungen einbezogen werden. Das Monitoring sollte im Idealfall jährlich, mindestens jedoch alle 3 Jahre stattfinden.

BP20.5chir: Erhalt bzw. ggf. Reparatur/Wiederherstellung von Schutzvorrichtungen

Sollten Schutzvorrichtungen, wie z.B. das Stahlgitter mit Mundloch, welches den Zugang Unberechtigter ins Kalkbergwerk verhindert, kaputt oder zerstört sein, ist deren Schutzfunktion z.B. durch Reparatur und in Absprache mit Referat D/2 des MUV wiederherzustellen.

BF20.6chir: Optimierung/Vergrößerung der Einflugs-/Durchflugszone des Quartiers

Vergrößerung der Einflugöffnung (z.Zt. ca. 80x80cm) durch Herausbrechen einzelner Hohlblocksteine hinter dem Gitter zur Verbesserung der Belüftung und der Einflugmöglichkeiten für die Fledermäuse. Absprache zur genauen Durchführung mit Referat D/2 des MUV.

BF20.8: Maßnahmen für Zwischenquartiere - Erhalt von Kleinstrukturen

Kleinstrukturen wie Hinweistafeln, Wanderhütten, Gebäudereste, Ställe, auch im näheren und weiteren Umfeld (5 Km) des Gebietes, sollen erhalten werden.

Hinweise zu BP-Maßnahmen:

Zuständigkeit:

- Umsetzung: zuständige Bergbehörde, Referat D/2 des MUV
- (Fachliche) Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, Abt. D des MUV, ggf. in Absprache mit dem Oberbergamt
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Referat. D/2 des MUV

7.3.2 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet

Erhaltung bestehender Populationen des Großen Mausohrs

- Erhalt und Sicherung ungestörter Winterquartiere und ihres charakteristischen Mikroklimas; Erhalt des Hangplatzangebots und Spaltenreichtums
- Erhalt und Sicherung von Sommerquartieren (Wochenstuben) in Gebäuden (größere Dachräume, große Brücken)
- Erhalt von Sommereinzelquartieren (Dächer, Türme, Fensterläden Quartierkästen)
- Verzicht auf Einsatz von Holzschutzmitteln in Quartieren sowie von Pestiziden z.B. im Obstbau
- Erhalt einer zerschneidungsarmen Landschaft im Umfeld von Wochenstubenquartieren und Jagdrevieren (Kollisionsgefahr)
- Erhalt der Jagd- und Nahrungslebensräume (offene, hallenartige Laub- und Laubmischwälder mit geringem Anteil an Bodenvegetation)
- Erhalt des Alt- und Totholzanteils in Wäldern

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Großes Mausohr) im Gebiet

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: Hoch
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet B

Das Große Mausohr überwintert sporadisch im Kalkbergwerk (ProChirop, 2011). Zudem dient das Kalkbergwerk als Paarungsquartier für das Große Mausohr. Die in den Netzfängen vorkommenden Jungtiere, postlaktierenden Weibchen und Männchen mit gefüllten Nebenhoden weisen darauf hin, dass es sich um eine fortpflanzungsfähige Population handelt (ProChirop, 2005).

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

P20chir: Verbot aller Maßnahmen und Nutzungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie der Winterruhe, die zu einer erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung der im Schutzzweck genannten Fledermausarten in ihren Wochenstuben und Winterquartieren führen können; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd

P20.1chir: Verbot von Veränderungen im Einflugbereich von Quartieren

Hierbei auch zu beachten sind die Offenhaltung und auch der Erhalt von bestehenden Kleinstgewässern und Tümpeln vor dem Quartier.

P20.7chir: Verbot von Strukturänderungen im Schwarmquartier

P20.10chir: Verbot der jagdlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung vom 15. April bis 31. Mai und vom 15. August bis 15. Oktober (im Umkreis von 40m um den Einflugbereich des Quartiers)

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen des Großen Mausohrs:

Siehe unter 7.3.1 C.

D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung

Das Große Mausohr profitiert von den freiwilligen Maßnahmen, die bei der Großen Hufeisennase aufgeführt sind. Es sind keine weiteren freiwilligen Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung vorgesehen.

E Sonstige freiwillige Maßnahmen

Es sind keine sonstigen freiwilligen Maßnahmen vorgesehen.

F Behörden-assoziierte Maßnahmen

Siehe hierfür unter 7.3.1 F.

7.3.3 Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet

Erhaltung bestehender Populationen der Wimperfledermaus

- Erhalt und Sicherung ungestörter Winterquartiere und ihres charakteristischen Mikroklimas; Erhalt des Hangplatzangebots und Spaltenreichtums
- Erhalt der Wochenstubenquartiere in Gebäuden (oft in Waldnähe)
- Erhalt der Einzelquartiere (u.a. Baumhöhlen, Gebäude, Höhleneingänge,...)
- Erhalt der Jagd- und Nahrungslebensräume (Laubwälder, Obstwiesen, Parks und Gärten sowie Viehställe und Viehweiden)
- Erhalt der Habitateignung von laubholzreichen Wäldern im Umfeld von wenigstens 10 km um Wochenstuben.
- Erhalt einer zerschneidungsarmen Landschaft im Umkreis von 10-15 km von Wochenstubenquartieren (Kollisionsgefahr).

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Wimperfledermaus) im Gebiet

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:	Hoch
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet	B

Die Wimperfledermaus wurde erst ab 2004 durch Netzfänge vor dem Stollenmundloch zur Schwarmzeit nachgewiesen, ein ganzjähriges Vorkommen ist noch nicht bekannt. Möglich ist eine Abwanderung von Tieren aus den Sommergebieten im Moseltal oder dem angrenzenden Lothringen in das Kalkbergwerk (ProChirop, 2011). Da das Quartier in Wanderdistanz zu anderen Quartieren (ca. 30km zu den Quartieren in Luxemburg oder Hemmersdorf) liegt und hier ein hoher Populationsdruck bezüglich der Wochenstubenkolonie herrscht (ProChirop, 2005), hat der Erhalt der Population und des Quartiers dieser seltenen Anhangs-II-Art eine hohe Priorität.

Neben der Aufrechterhaltung der Sicherung des Einflugbereiches in das Kalkbergwerk, ist der Erhalt der Population der Wimperfledermaus grundsätzlich durch die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung (**P20chir**) gesichert. Die Vorgaben werden im Folgenden durch den Managementplan und auf Basis des Fachplans von ProChirop (2011) konkretisiert (s. 7.3.1 C und F).

Weiterhin soll aufgrund der hohen Priorität das Potenzial zur Verbesserung des Erhaltungszustandes über die Festlegung freiwilliger Maßnahmen möglichst ausgeschöpft werden.

Sollte es zu Verschlechterungen des Erhaltungszustandes oder gar zu einem, den Einflugbereich versperrenden, Verbruch kommen, sind umgehende Wiederherstellungsmaßnahmen in Rücksprache mit dem (Ober-) Bergamt und D/2 notwendig. Verschlechterungen sind jedoch aktuell nicht erkennbar. Entsprechende Maßnahmen sind daher derzeit nicht nötig.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

P20chir: Verbot aller Maßnahmen und Nutzungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie der Winterruhe, die zu einer erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung der im Schutzzweck genannten Fledermausarten in ihren Wochenstuben und Winterquartieren führen können; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd

P20.1chir: Verbot von Veränderungen im Einflugbereich von Quartieren

Hierbei auch zu beachten sind die Offenhaltung und auch der Erhalt von bestehenden Kleinstgewässern und Tümpeln vor dem Quartier.

P20.7chir: Verbot von Strukturänderungen im Schwarmquartier

P20.10chir: Verbot der jagdlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung vom 15. April bis 31. Mai und vom 15. August bis 15. Oktober (im Umkreis von 40m um den Einflugbereich des Quartiers)

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen der Wimperfledermaus:

Siehe unter 7.3.1 C.

D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung

Auch für die Wimperfledermaus kann die grundsätzlich wünschenswerte Verbesserung der Lebensräume auf den Wiesen- und Ackerflächen nützlich sein. Die Wimperfledermaus nutzt neben Wäldern ebenso wie die Große Hufeisennase Wiesen und Felder als Nahrungshabitat und würde daher ebenso von den Freiwilligen Maßnahmen **F1.15** und **F1.18** profitieren (vgl. 7.3.1 D).

F1.15: Umwandlung von Ackerland in Grünland

F1.18: Erhalt und Verbesserung der Beweidung im Umfeld des Gebietes

E Sonstige freiwillige Maßnahmen

Es sind keine sonstigen freiwilligen Maßnahmen vorgesehen.

F Behörden-assoziierte Maßnahmen

Siehe hierfür unter 7.3.1 F.

8 Vorkommen, Entwicklungsziele und Pflegevorschläge für die sonstigen Arten/Flächen des FFH-Gebietes unter besonderer Berücksichtigung von Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie, Arten mit großer biogeographischer Verantwortung des Saarlandes sowie Arten der aktuellen Roten Liste des Saarlandes und des Bundes

8.1 Anhang IV-Arten

Neben den Anhang II-Fledermausarten, welche auch gleichzeitig Anhang IV zugeordnet sind, kommen laut dem Fledermaus-Managementplan von ProChirop (2011) im Gebiet noch vier weitere Anhang IV-Fledermausarten im Gebiet vor (s. Tab. 6). Hierbei handelt es sich um die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), die **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), das **Braune Langohr** (*Plecotus auritus*) und die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*).

Neben dem Großen Mausohr, ist das Kalkbergwerk Mondorf auch für die Breitflügelfledermaus und das Braune Langohr ein Paarungsquartier. Hiervon kann man aufgrund des Fanges von Jungtieren, postlaktierenden Weibchen und Männchen mit gefüllten Nebenhoden ausgehen. Zudem bieten die Fänge einen Hinweis darauf, dass es sich bei den vorkommenden Tieren um eine fortpflanzungsfähige Population handelt (ProChirop, 2005). Außer der Fransenfledermaus sind alle drei anderen Arten in diesem Gebiet auch Überwinterungsgäste. Die Zwergfledermaus kann unter anderem entlang der Abbruchkanten des Kalkwerks und über der ehemaligen Halde beobachtet werden, wo sie bevorzugt jagt (ProChirop, 2005). Die Breitflügelfledermaus befindet sich zur Überwinterung oft tiefsitzend in Spalten in Eingangsbereichen von Bergwerken, wo sie bei Kontrollen schlecht bis gar nicht sichtbar ist (ProChirop, 2011).

Während der Arterfassung durch Netzfänge in den Jahren 1988 bis 2005 konnten bis zu **vier Braune Langohren**, bis zu **drei Breitflügelfledermäuse** sowie **je eine Fransen- und Zwergfledermaus** erfasst werden. Die Arten wurden nur zur Schwarmzeit mittels Netzfängen festgestellt (ProChirop, 2011). Wie bereits für die Anhangs-II-Arten festgehalten, ist es nicht auszuschließen, dass die Bestände in der Realität höher sind als die bis 2005 festgestellten Individuenzahlen.

ProChirop hat in ihrem Gutachten von 2011 zudem aufgrund der vorliegenden Vorkommensdaten die Erhaltungsgrade der Fledermäuse eingeschätzt. Sowohl das **Braune Langohr**, als auch die **Fransen- und Breitflügelfledermaus** wurden mit dem **Erhaltungsgrad C** bewertet. Für die Zwergfledermaus wurde keine Bewertung abgegeben (s. Tab. 7).

Tabelle 6: Winternachweise von Anhang IV-Fledermäusen im Kalkbergwerk Mondorf. Die Tabelle wurde aus ProChirop 2011 übernommen (Datenquelle: C. Harbusch, M. Utesch und M. Weishaar) und ergänzt.

Datum	<i>Myotis nattereri</i> (Fransenfledermaus)	<i>Plecotus auritus</i> (Braunes Langohr)	<i>Eptesicus serotinus</i> (Breitflügelfledermaus)	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (Zwergfledermaus)
28.09.1988 (Netzfang)	1	2	2	0
26.09.1989 (Netzfang)	0	1	1	0
04.10.2004 (Netzfang)	0	4	3	0
27.10.2004 (Netzfang)	0	0	0	0
14.04.2005 (Netzfang)	0	1	0	1

Tabelle 7: Erhaltungsgrade der Anhang IV-Fledermausarten im "Kalkbergwerk Mondorf" gem. ProChirop (2011).

	<i>Eptesicus serotinus</i> (Breitflügelfledermaus)	<i>Plecotus auritus</i> (Braunes Langohr)	<i>Myotis nattereri</i> (Fransenfledermaus)	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (Zwergfledermaus)
Erhaltungsgrad	C	C	C	nicht bewertet

8.2 Weitere wertgebende Arten

Neben den FFH-Lebensraumtypen und FFH-Anhangsarten weist das Schutzgebiet „Kalkbergwerk Mondorf“ weitere wertgebende Arten auf, darunter zwei Orchideen (**Purpur-Knabenkraut, Weißes Waldvöglein**) und der **Ruprechtsfarn**.

***Orchis purpurea* (Purpur-Knabenkraut)**

Das Purpur-Knabenkraut ist gesetzlich nicht nur durch das Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützte Art, sondern auch durch die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels geschützt.

Die wärmeliebende Pflanze wächst bevorzugt halbschattig und auf kalkreichen Böden. Sie kommt hauptsächlich in lichten Wäldern und Gebüsch vor, kann aber auch auf Trocken- und Halbtrockenrasen oder Staudensäumen trockenwarmer Standorten gefunden werden (Bundesamt für Naturschutz (A)).

Obwohl das Purpur-Knabenkraut in der Roten Liste des Saarlandes aufgrund seines mäßig häufigen Vorkommens und seines gleichbleibenden Bestands als nicht gefährdet gelistet ist, gilt die Art deutschlandweit als gefährdet (Schneider et al., 2008). Folglich ist das Vorkommen des Purpur-Knabenkrauts im Gebiet schützenswert.

***Cephalanthera damasonium* (Weißes Waldvöglein)**

Das Weiße Waldvöglein ist ebenso wie das Purpur-Knabenkraut nicht nur durch das Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützte Art geschützt, sondern auch durch die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Es wächst bevorzugt auf kalkreichen oder basenreichen Böden und kommt hauptsächlich in Laub- und Mischwäldern vor, kann aber auch vereinzelt auf Halbtrockenrasen mit schattenspendenden Gebüsch gefunden werden. Folglich ist dessen Vorkommen im Gebiet nicht verwunderlich. War das Weiße Waldvöglein Anfang der 90er Jahre noch gefährdet, so wird es heute weder in der Roten Liste des Saarlands, noch in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet bewertet (Schneider et al., 2008). Aufgrund seiner allgemeinen Besonderheit ist das Vorkommen als gebietstypische Art im „Kalkbergwerk Mondorf“ bemerkenswert.

***Gymnocarpium robertianum* (Ruprechtsfarn)**

Der Ruprechtsfarn ist ein Kalkzeiger und kommt oft an Fels-, Mauer- und Geröllfluren, sowohl im Wald, als auch im Offenland, vor (Bundesamt für Naturschutz (B)).

Obwohl er in der gesamtdeutschen Roten Liste als nicht gefährdet gilt und gesetzlich nicht geschützt ist, ist der Ruprechtsfarn im Gebiet „Kalkbergwerk Mondorf“ besonders bemerkenswert: er kommt im Saarland generell sehr selten vor und unterliegt auch einem langfristigen Rückgangstrend und ist daher in der Roten Liste des Saarlands als vom Aussterben bedroht gelistet. Als Gefährdungsursache ist die Zerstörung seines Lebensraums zu nennen, unter anderem z.B. durch Restaurierungs- und Abrissarbeiten an Mauern, ebenso wie voranschreitende Gehölzsukzession und die Zerstörung kleinflächiger Standorte gefährdet (Schneider et al., 2008).

Für die drei genannten Arten sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine gesonderten Maßnahmen nötig. Ihr Schutz und Erhalt ist durch die bereits weitgehend erfolgende extensive Bewirtschaftung im Gebiet sowie durch die Vorgaben der Verordnung im Schutzgebiet, insbesondere zum LRT 9130, gewährleistet.

9 Aktuelles Gebietsmanagement

Derzeit gibt es innerhalb des Schutzgebietes weder Bewirtschaftungsverträge noch Pflegeflächen. Auch weitere Management-relevante Vorgänge sind derzeit nicht vorhanden, weshalb das aktuelle Gebietsmanagement auf dem hiermit vorliegenden Managementplan beruht.

10 Konfliktlösung/Abstimmung der Erhaltungsziele und –maßnahmen

10.1 Nutzergespräch

Am 19. Dezember 2018 fand das Nutzergespräch zum Gebiet „Kalkbergwerk Mondorf“ im Gemeindehaus Mondorf statt. Neben grundsätzlichen Verständnisfragen zu den in der Verordnung festgelegten Regelungen, gab es erhöhten Klärungsbedarf bezüglich der Auflagen zur potentiell möglichen Förderung im Wald und den dazu notwendigen Maßnahmen. Die darüber hinaus wichtigsten Diskussionspunkte werden im Folgenden aufgeführt:

- Maßnahmen bei potentiell möglichem Einsturz des Eingangs des Kalkbergwerks
 - ➔ Sollte der Eingang des Bergwerks durch Einsturz vollständig zufallen, werden in Absprache mit dem Eigentümer und dem Bergamt umgehend Maßnahmen ergriffen, um den Einflug und somit das Quartier zu erhalten. Es wurde sich auf die Durchführung eines Ortstermins mit dem Eigentümer des Kalkbergwerks geeinigt, um mögliche verbleibende Konflikte und offene Fragen zu beseitigen. Dieser fand am 13. Februar 2019 statt. Offene Fragen und Konflikte wurden besprochen und weitestgehend gelöst.
- Ausschluss der Nutzung von Biotopbäumen oder Bäumen mit Großhöhlen und Bitte um Markierung dieser Bäume
 - ➔ Eine Nutzung dieser Bäume wird auch weiterhin ausgeschlossen sein. Die Markierung genannter Bäume könnte in den Wintermonaten erfolgen. Dies wird geprüft und bei Kapazität durch D/2 selbst oder Beauftragung externer durch D/2 angegangen.
- Kritik an der Einschränkung der forstwirtschaftlichen und jagdlichen Nutzung durch die Maßnahmen P20chir und P20.10chir (Verbot der jagdlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung vom 15. April bis 31. Mai (Gesamtgebiet))
 - ➔ Die Maßnahme P20chir gibt die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung wieder, welche juristisch geprüft wurden. Die Verordnung schafft in § 5 die Möglichkeit zur Konkretisierung dieser Vorgaben im Rahmen des Managementplans. Folglich sind die konkretisierenden Maßnahmen, darunter auch die angesprochene Maßnahme P20.10chir, rechters. Die Kritik an der Beschränkung der Jagd im gesamten Gebiet und am Zeitpunkt April und Mai (Beginn der Jagdsaison und daraus resultierende Wildschadenproblematik) wurden aufgenommen und Änderungsmöglichkeiten geprüft.

Aus dieser Prüfung resultierte im Nachgang des Nutzergesprächs die inhaltliche Änderung der Maßnahme P20.10chir, die nun folgende Vorgabe enthält:

P20.10chir: Verbot der jagdlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung vom 15. April bis 31. Mai und vom 15. August bis 15. Oktober (im Umkreis von 40m um den Einflugbereich des Quartiers)

Die Jagd ist nun folglich mit einer gelockerten Einschränkung grundsätzlich im Schutzgebiet möglich. Ausgenommen von der jagdlichen Nutzung ist nun lediglich ein 40m Umkreis um den Einflugbereich des Kalkbergwerks in der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Schwarmzeit (15. April bis 31. Mai sowie 15. August bis 15. Oktober) der Fledermäuse. Da die Jagd grundsätzlich auf andere Flächen im und nahe des Gebietes durchgeführt und nicht vordergründig im Umkreis des Quartiers gejagt wird, sollte der bisher vorhandene Konflikt mit der Jägerschaft nun entschärft sein.

- Geocaching

- Wird seitens der Naturschutzbehörden ebenfalls als problematisch bewertet. Obwohl es nicht explizit in der Schutzgebietsverordnung als verboten benannt wird, ist Geocaching im Gebiet untersagt, da dadurch erhebliche Beeinträchtigungen der im Schutzzweck genannten Schutzgüter (hier v.a. die Fledermäuse) zu erwarten sind.

10.2 Nicht zu lösende Konflikte

Der Konflikt mit der Jägerschaft bezüglich der Maßnahmen P20chir und P20.10chir wurde durch Änderung der Maßnahme P20.10chir entschärft. Weiterhin hat im Frühjahr 2019 ein Ortstermin mit dem Eigentümer des Kalkbergwerks und dem Bergamt des Saarlandes stattgefunden, indem offene Konflikte besprochen und weitestgehend gelöst wurden.

Somit verbleiben nach dem Nutzergespräch keine ungelösten Konflikte offen.

11 Kosten und Förderung, (zeitliche) Umsetzung von Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Kosten und Förderung

Die im Gebiet anfallenden Kosten für die Maßnahmenumsetzung beziehen sich in der Hauptsache auf die Auszahlung von Fördermitteln. Grundsätzlich gibt es in Natura 2000-Gebieten Fördermöglichkeiten verschiedenster Art. Da diese auch abhängig von europäischen und bundesdeutschen Regelungen und Rechtsgrundlagen sind und sich u.a. mit Beginn einer neuen Förderperiode ändern können, soll in diesem Kapitel nur ein Grundgerüst an derzeitigen Fördermöglichkeiten skizziert, aber die Mittel nicht abschließend in aller Detailschärfe erläutert werden. Künftige Änderungen bezüglich der Fördermodalitäten sind hier explizit ausgenommen.

a) Pflichtmaßnahmen

Zum Ausgleich von Ertragsminderungen durch die naturschutzrechtlichen Auflagen in Schutzgebieten können Bewirtschafter die Natura 2000-Ausgleichszahlung im Rahmen der ELER-Förderung der Europäischen Union für ihre genutzten Grünlandflächen beantragen (ELER = Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums).

Im Wald kann derzeit auf Antrag eine Förderung gem. Förderrichtlinie Öko-Wald vom 01.04.2018 erfolgen. Sie bezieht sich im Wesentlichen auf den Erhalt der Alt- und Totholzbäume, aber auch andere Einzelmaßnahmen sind abgedeckt.

Ob weitergehende Kosten auf den Landnutzer zukommen, ist im Rahmen der Managementplanung nicht im Detail abzusehen bzw. zu bearbeiten. Ein Großteil der Pflichtmaßnahmen besteht lediglich in Änderungen von Verhaltensweisen, bei denen keine Kosten anfallen bzw. diese nicht quantifizierbar sind.

b) Freiwillige Maßnahmen

In erster Linie kommt derzeit die Umsetzung Freiwilliger Maßnahmen über die Förderung mit EU- oder Bundesmitteln in Frage. Hier stehen Mittel der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) bzw. Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) zur Verfügung.

AUKM und GAK (Vertragsnaturschutz) haben identische Basissätze und eine ähnliche Top-Up-Förderungs-Architektur für zusätzliche Leistungen (Basissatz jeweils 208 Euro/ha, Top-Ups für weitergehende Auflagen mit 30 Euro/ha). Damit können in erster Linie Maßnahmen im Grünland abgedeckt werden.

Zur Umsetzung von Freiwilligen Maßnahmen können ansonsten auch andere Instrumente genutzt werden (insbesondere LIFE- oder sonstige Naturschutzprojekte, ...) oder Mittel bzw. Unterstützung von Dritten Anwendung finden. Dazu gehören auch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Eingriffsplanungen.

Ob weitergehende Kosten auf den Landnutzer zukommen, ist im Rahmen der Managementplanung nicht zu bearbeiten. Anderweitige Kosten, die weder beim Landnutzer, noch zwingend beim Land anfallen bzw. von diesem übernommen werden, können in Einzelfällen entstehen. Sofern es möglich und sinnvoll ist, wird dies bei der konkreten Maßnahme in den Kapiteln 6 bis 8 erwähnt.

Für genaue Informationen zu Fördermitteln, wird auf die konkretisierenden Angaben in den jeweiligen Richtlinien verwiesen. An geeigneten Stellen verweist der Managementplan bei Maßnahmen in den „Hinweisen zur Durchführung/Umsetzung“ explizit auf Fördermöglichkeiten.

Sind Maßnahmen notwendig oder wünschenswert, können aber nicht mit den zuvor genannten Instrumenten realisiert werden, besteht die Möglichkeit diese in das Landespflegeprogramm aufzunehmen oder müssen ggf. mit Landesmitteln umgesetzt werden. Auch können Kosten für den Wiederherstellungsvollzug entstehen.

Die Kosten können an dieser Stelle in der Regel nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand ermittelt werden. Zudem können die Werte aufgrund geänderter Rahmenbedingungen oder fachlicher Vorgaben und Zielstellungen innerhalb kurzer Zeit überholt sein. Dadurch ergibt sich ein sehr ungünstiges Zeit-Nutzen-Verhältnis. Auf eine ausführliche Kostenermittlung und -aufstellung der Maßnahmen wird daher verzichtet.

Tabelle 8: Übersicht zu derzeit potentiell möglichen Fördermöglichkeiten verschiedener Maßnahmentypen im Grünland.

Maßnahmen	Natura 2000- Ausgleichszahlung (ELER)	EBDG (AUKM)* (ELER)	GAK**
Pflichtmaßnahmen	X		
Freiwillige Maßnahmen innerhalb von Natura 2000-Gebieten		X	X
Freiwillige Maßnahmen außerhalb von Natura 2000-Gebieten		X	X

*EBDG = „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen“ als Fördermaßnahme im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) als Instrument der gemeinsamen europäischen Agrarpolitik

**GAK = nationales Förderinstrument Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

(Zeitliche) Umsetzung von Maßnahmen

Alle Pflichtmaßnahmen werden methodisch bedingt (=direkte Ableitung der verpflichtenden Maßnahmen aus der Schutzgebietsverordnung) mit Inkrafttreten der Verordnung wirksam und sind damit bereits in Umsetzung realisiert und bedürfen keiner weiteren Konkretisierung zu Umsetzungszeiträumen oder Dringlichkeit. Bezüglich der zeitlichen Umsetzung von Maßnahmen sei grundsätzlich auf die Maßnahmenbeschreibung an sich und auf die „Hinweise zur Durchführung/Umsetzung“ verwiesen. Aus der in den Hinweisen angegebenen Dringlichkeit für die Umsetzung der Maßnahme (angegeben mit „gering, mittel oder hoch“) und den Angaben zu Durchführungsintervallen (mit den Kategorien „bei Bedarf/einmalig/regelmäßig“) sowie den (zeitlichen) Angaben in der Maßnahmenbeschreibung ergibt sich ein genaues Bild zur zeitlichen Umsetzung und Zielsetzung von Maßnahmen. Ein typisches Beispiel hierfür wäre eine Erst- und Folgepflege auf verschiedenen Grünlandtypen. So ergibt sich beispielsweise für eine Entbuschung mit anschließender regelmäßiger Mahd durch eine hohe Dringlichkeit/Notwendigkeit ein zeitnaher Durchführungsbeginn. Eine Erstpflege ist eine einmalige Maßnahme, während die Folgepflege einer regelmäßigen Durchführung bedarf, dessen Umsetzung wiederum im Namen der Maßnahme oder auch in der Maßnahmenbeschreibung genauer definiert wird (z.B. „ein-bis zweischürige Mahd im Jahr“ oder „alle 3-5 Jahre“).

Die Realisierbarkeit von Maßnahmen ist ebenfalls abhängig von diversen Faktoren. Nicht zuletzt hängt sie von den persönlichen Gegebenheiten des Landnutzers und dessen Einschätzung des Aufwandes sowie zur Betriebswirtschaftlichkeit durch potentielle Nutzungseinschränkungen durch Auflagen ab. Auch die Durchführung von Maßnahmen durch das Land, z.B. über Aufnahme in das Landespflegeprogramm bedarf einer Kosten-Nutzen-Analyse und hängt von den im landesweiten Kontext allgemein und gebietsspezifisch gesetzten Prioritäten ab, die ebenfalls nicht starr sind und sich durch das natürliche Hinzukommen oder Wegfallen anderer Flächen im gesamten Bundesland stets ändern können.

Erfolgskontrollen

Grundsätzlich werden Rückschlüsse über den Erfolg des Gebietsmanagements durch die Auswertung der Ergebnisse der landesweiten Biotopkartierung im Saarland gezogen. So ist im Saarland die landesweite Biotopkartierung auf einen 12-jährigen Aktualisierungsturnus angelegt. Im Grünland liegen somit maximal zwölf Jahre alte flächenscharfe Informationen zu Erhaltungsgrad und Beeinträchtigungen auf der gesamten Landesfläche vor. Der Turnus ist angemessen und geeignet, um Rückschlüsse über die Wirkung der Bewirtschaftung auf den Zustand der Schutzgüter abzuleiten. Eine dauerhafte oder regelmäßige und vollständige Bestands- und Wirkungskontrolle aller Maßnahmen in den Gebieten ist nicht vorgesehen und gibt es daher nicht. Erfolgskontrollen einzelner, spezieller Maßnahmen gibt es nur an den tatsächlich notwendigen Stellen. Auf diese Kontrollen wird dann jeweils explizit hingewiesen.

12 Zusammenfassung

Das 8,1 ha große FFH-Gebiet „L 6505-305 Kalkbergwerk Mondorf“ liegt in der Stadt Merzig am Ortsrand von Mondorf. Es ist dem mittleren Muschelkalk zuzuordnen. Das Vogelschutzgebiet „L 6605-303 Saar-Nied-Gau“ grenzt direkt an das FFH Gebiet „Kalkbergwerk Mondorf“ an. Wie dem Gebietsnamen zu entnehmen ist, handelt es sich bei diesem FFH-Gebiet um ein ehemaliges untertägliches Kalkbergwerk, das inmitten des FFH-LRTs 9130-Waldmeister-Buchenwald liegt und als Quartier für verschiedene Fledermausarten dient. Zudem befindet sich eine Fläche mit dem Lebensraumtyp 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen im Schutzgebiet.

Aufgrund seiner herausragenden überregionalen Bedeutung als Paarungs-, Zwischen- und Winterquartier für Fledermäuse sollte das ehemalige Kalkbergwerk Mondorf erhalten und auch in Zukunft regelmäßig überwacht werden. Wertgebend ist neben dem Vorkommen extrem seltener Arten auch deren hohe Anzahl. Insgesamt sieben Fledermausarten nutzen das ehemalige Kalkbergwerk, darunter die FFH Anhangs-II-Arten Große Hufeisennase, Großes Mausohr und die Wimperfledermaus.

Im Managementplan wurden auf Basis eines Fledermaus-Managementplans von ProChirop (2011) Maßnahmen zur Optimierung der Lebensräume und Jagdhabitats der Fledermäuse festgelegt, die nicht nur den Erhalt der Populationen sichern sollen, sondern auch der Verbesserung und Entwicklung dienen.

Auch für die beiden FFH-LRTs 9130 und 6510, deren Erhaltungsgrade sich aufgrund der relativen Störungsfreiheit in den letzten Jahren nicht verschlechtert haben, wurden Maßnahmen festgelegt, die den Erhalt dieser sichern sollen.

13 Literatur

JEDICKE, E. (2013): Fluch oder Segen? Was der Naturschutz von der Störungsökologie lernen kann, Vortrag bei der LVV des NABU LV Saarland am 12.10.2013.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUV) (2017): Saarländische Biodiversitätsstrategie, Broschüre.

PROCHIROP - BÜRO FÜR FLEDERTIERFORSCHUNG UND –SCHUTZ, DR. CHRISTINE HARBUSCH (2005): Monitoring Programm für Fledermaus-Quartiere gemäß FFH-Richtlinie im Saarland – Endbericht.

PROCHIROP - BÜRO FÜR FLEDERTIERFORSCHUNG UND –SCHUTZ, DR. CHRISTINE HARBUSCH (2011): Managementplan für das FFH-Gebiet (Fledermausquartier) 6505-305 Kalkbergwerk Mondorf.

PROCHIROP - BÜRO FÜR FLEDERTIERFORSCHUNG UND –SCHUTZ, DR. CHRISTINE HARBUSCH (2018): Kontrolle von Fledermaus-Winterquartieren im Saarland im Winter 2017/2018.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN. Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20 v. 26.01.2010: 7-25.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN. AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION, Reihe L 20 v. 26.01.2010: 7-25.

RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES VOM 2. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103 v. 25.04.1979: 1-18.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄRÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN VOM 21. MAI 1992. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206 v. 22.07.1992: 7-50.

SCHNEIDER T., WOLFF P., CASPARI S., SAUER E., WEICHERDING F.J., SCHNEIDER C. & GROß P. (2008): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) des Saarlandes. 3. Fassung – In: MINISTERIUM FÜR UMWELT UND DELATTINIA (HRSG.): Rote Liste gefährdeter Arten und Tiere des Saarlandes (Auflage 1) – Atlantenreihe Band 4: 23-120.

VERORDNUNG ÜBER DAS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „KALKBERGWERK MONDORF“ (L 6505-305) VOM 04. DEZEMBER 2014; Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 15. Januar 2015.

VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG VON SCHUTZGEBIETSVERORDNUNGEN UND ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES SAARLÄNDISCHEN JAGDGESETZES VOM 05. NOVEMBER 2019; Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 21. November 2019: 886-965.

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES VOM 9. DEZEMBER 1996 ÜBER DEN SCHUTZ VON EXEMPLAREN WILDLEBENDER TIER UND PFLANZENARTEN DURCH ÜBERWACHUNG DES HANDELS. ANHÄNGE A UND B.

VERORDNUNG (EG) NR. 834/2004 DER KOMMISSION VOM 28. APRIL 2004 ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES ÜBER DEN SCHUTZ VON EXEMPLAREN WILDLEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN DURCH ÜBERWACHUNG DES HANDELS

Internetquellen

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (A): Pflanzenarten. In: floraweb.de. URL: <http://www.floraweb.de/pflanzenarten/druck.xsql?suchnr=3987&sipnr=3987> [abgerufen am: 04.07.2019].

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (B): Pflanzenarten. In: floraweb.de. URL: <http://www.floraweb.de/pflanzenarten/druck.xsql?suchnr=2747&sipnr=2747> [abgerufen am: 04.07.2019]

GROUNDSPeAK, INC. DBA GEOCACHING/USER FOSWALD: Vergessene Gipsstollen. In: geocaching.com. URL: <https://www.geocaching.com/geocache/GC54C9F> [abgerufen am: 04.07.2019]

14 Anhang A - Tabellen, Karten

Karte 1: Biotopstrukturen

Karte 2: FFH-Lebensraumtypen, Erhaltungsgrade, Arthabitate

Karte 3: Maßnahmen

Erhaltungsziele und Standarddatenbogen:

http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6505-305_Kalkbergwerk%20Mondorf/Struktur.html